

**Das Prostituiertenschutzgesetz.
Konsequenzen für die mann-männliche Sexarbeit.**

Bachelorarbeit

im Studiengang Soziale Arbeit
Hochschule Merseburg
Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur

vorgelegt von

Udo Scheinpflug
Matrikelnummer: 23931
E-Mail: udo.scheinpflug@stud.hs-merseburg.de

im Sommersemester 2020

Erstgutachter*in: Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß
Zweitgutachter*in Elisabeth Andreas

26.08.2020
Merseburg

Abstract

Seit dem 01.07.2017 gilt das Prostituiertenschutzgesetz für Sexarbeitende in Deutschland. Mit der Einführung des Gesetzes und der Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen gehen weitreichende Folgen für Sexarbeitende einher. Dabei betreffen die Auswirkungen dieses Gesetzes mann-männliche Sexarbeitende im Besonderen. Um die Konsequenzen für mann-männliche Sexarbeitende zu verdeutlichen, wurde die vorliegende Bachelorarbeit erstellt. Innerhalb dieser Arbeit liegt der Fokus auf einzelne Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes, der Beschreibung der mann-männlichen Sexarbeit und den daraus folgenden Konsequenzen. Es wird aufgezeigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen die Mehrheit der mann-männlichen Sexarbeitenden kriminalisiert und eine vermehrte Arbeit im Dunkelfeld daraus resultieren könnte. In Anbetracht der aufgestellten Annahmen wird so festgestellt, dass die Ziele des Prostituiertenschutzgesetzes unter diesen Umständen nicht erreicht werden.

Since the 1st of July 2017, the new Prostitute Protection Act for sexworkers applies in Germany. The introduction of this law and the implementation of its required measures come with far-reaching effects for sexworkers. The impacts of the law especially affect male-male sexworkers. The present thesis aims to shine a light on the consequences these workers face as a result of the new legislation. Within this paper the focus rests upon individual provisions of the Prostitute Protection Act, the description of male-male prostitution and the ensuing consequences. It reveals that the statutory regulations criminalise the majority of male-male sexworkers and thereby an increase of work in the sector of unreported and undetected cases could appear. In consideration of the thesis' assumptions the assessment is made that the goals of the Prostitute Protection Act do not get accomplished under these circumstances.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Das Prostituiertenschutzgesetz	6
2.1 Entstehung und Ziele	6
2.2 Einzelne Bestimmungen	8
3. Mann-männliche Sexarbeit.....	11
3.1 Definitionen und Begrifflichkeiten.....	11
3.1.1 Sexarbeit oder Prostitution?.....	13
3.1.2 Gruppen mann-männlicher Sexarbeitenden	14
3.1.3 Kunden mann-männlicher Sexarbeit	15
3.2 Die Lebenswelten von mann-männlichen Sexarbeitenden.....	18
3.2.1 Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen.....	18
3.2.2 Zugänge in die mann-männliche Sexarbeit	21
3.2.3 Orte mann-männlicher Sexarbeit.....	24
3.3 Mann-männliche Sexarbeit und Migration.....	27
4. Konsequenzen des ProstSchG für die mann-männliche Sexarbeit.....	30
5. Fazit	37
6. Literaturverzeichnis	38

1. Einleitung

Schon seit der Zeit Napoleons existiert der Versuch die Sexarbeit von staatlicher Seite her zu regulieren (vgl. Hill/Bibbert 2019, S. 45). Der aktuelle Vorstoß in der Bundesrepublik Deutschland ist das „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“, kurz Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG). Die seit dem 01.07.2017 geltenden Regulierungen haben unter anderem das Ziel Sexarbeitende zu schützen und einen Zugang in die Sexarbeit zu erhalten (vgl. BMFSFJ 2015, S. 32). Seit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wird das ProstSchG von Sexarbeitenden und zahlreichen Fachverbänden, wie der Deutschen Aids-Hilfe e.V. (2015), kritisiert und mögliche Negativfolgen dargelegt.

Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung existiert neben der Sexarbeit von Frauen auch die mann-männliche Sexarbeit. Männer, die Sex mit Männern gegen ein Entgelt haben, müssen sich somit ebenfalls an die Bestimmungen des ProstSchG halten und sind auch von den Auswirkungen des Gesetzes betroffen.

Der derzeitige Forschungsstand zu homosexueller Sexarbeit lässt viele Fragen unbeantwortet (vgl. Hill/Bibbert 2019, S. 25). Auch die Forschung über die Regulierung der Sexarbeit in Deutschland ist unzureichend (vgl. ebd., S. 1). Zudem sind in den bisherigen Debatten zur Wirksamkeit des Prostituiertenschutzgesetzes vermehrt Perspektiven von weiblichen Sexarbeitenden präsent. In Anbetracht dessen verfolgt der Autor mit der vorliegenden Bachelorarbeit das Ziel den Themenkomplex des ProstSchG mit dem Fokus auf die mann-männliche Sexarbeit zu öffnen und dabei mögliche Auswirkungen des Gesetzes auf mann-männliche Sexarbeitende aufzuzeigen. Durch das Verknüpfen der gesetzlichen Bestimmungen mit den Lebenswelten soll der Forschungsfrage nachgegangen werden, welche Konsequenzen das Prostituiertenschutzgesetz durch einen fehlenden Lebensweltbezug für mann-männliche Sexarbeitende hat. Folgende Fragen sollen dabei geklärt werden: Was kennzeichnet die Lebenswelten mann-männlicher Sexarbeitenden? Und welche Konsequenzen hat das ProstSchG für die betreffenden Personen?

Um die aufgestellten Fragen zu beantworten wird zu Beginn das Prostituiertenschutzgesetz genauer beschrieben. Es wird hier auf die Entstehung des Gesetzes sowie die verfolgten Ziele eingegangen und die für die mann-männliche Sexarbeit entscheidenden

Regelungen und Verbote erläutert. Dies dient dazu einen Überblick über die geltende Rechtslage und die Verfahrensweise zu erhalten.

Im Anschluss wird die mann-männliche Sexarbeit skizziert. Dazu werden zur Eingrenzung des Themas zunächst Begrifflichkeiten geklärt sowie die Zielgruppe definiert. Es wird dabei auf die Debatte zu den Begrifflichkeiten Prostitution und Sexarbeit eingegangen sowie die in der mann-männlichen Sexarbeit agierenden Personen und deren mögliche Gruppierungen vorgestellt. Nach der Zielgruppendefinition erfolgt eine Betrachtung möglicher lebensweltspezifischer Gegebenheiten mann-männlicher Sexarbeitenden. Dieser Teil der Arbeit versucht verschiedene individuelle Perspektiven aufzuzeigen, um davon ausgehend die Wirkung des ProstSchG und mögliche Herausforderungen bei der Umsetzung der Regularien zu veranschaulichen. Dazu werden zunächst wirkende Stigmatisierungsprozesse aufgezeigt. Anschließend folgt eine Darlegung möglicher Zugänge und bestimmter Lebenslagen sowie eine Beschreibung der realen Szene in Form der Orte, an denen die Sexarbeit stattfinden kann. Abschließend werden in diesem Teil mann-männliche Sexarbeitende mit Migrationserfahrung beleuchtet. Dazu werden spezifische und zum Teil im Besonderen wirkende Aspekte genauer betrachtet, die ebenfalls im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des ProstSchG stehen können.

Im letzten Teil dieser Bachelorarbeit werden, auf Grundlage der theoretischen Vorüberlegungen, Rückschlüsse gezogen und mögliche Konsequenzen des Prostituiertenschutzgesetzes für die mann-männliche Sexarbeit dargelegt. Die im Vorfeld beschriebenen Bestimmungen des ProstSchG und die Lebenswelten der Sexarbeitenden werden dazu verknüpft und Annahmen zur Wirkungsweise des ProstSchG aufgestellt.

Cem Yildiz, unter anderem selbst in der mann-männlichen Sexarbeit tätig, konstatiert in seiner Autobiografie: „Wir fallen aus jedem Raster. Auch, weil es uns männliche Sexarbeiter eigentlich gar nicht gibt, zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung“ (Yildiz 2009, S.10). Mit der vorliegenden Bachelorarbeit geht daher der Versuch einher, Licht in das Dunkelfeld der mann-männlichen Sexarbeit zu bringen. Es ergibt sich so die Möglichkeit ein von der öffentlichen Wahrnehmung verdrängtes Thema in den Fokus zu rücken und den betroffenen Personen eine Plattform zur Sichtbarwerdung zu bieten.

2. Das Prostituiertenschutzgesetz

Für volljährige Personen, die sexuelle Dienstleistungen gegen einen Geldbetrag oder eine „vereinbarte geldwerte Gegenleistung“ (Büttner 2017, S. 32) erbringen, gilt seit dem 01. Juli 2017 das „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (vgl. §§ 1, 2 Abs. 2 ProstSchG). Das sogenannte Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) versucht „alle Angebotsformen entgeltlicher sexueller Kontakte und deren gewerbsmäßige Organisation“ (Büttner 2017, S. 23) einzubeziehen und hierfür „rechtliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen“ (ebd.) zu schaffen. Sexuelle Handlungen „an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt“ (§2 Abs. 1 ProstSchG) stellen dabei sexuelle Dienstleistungen dar.

Das ProstSchG ist eines von zahlreichen straf- und ordnungsrechtlichen Gesetzen zur Regulierung der Sexarbeit. Verschiedene Bestimmungen und Begrenzungen, wie die Sperrgebietsverordnung, Strafgesetze zur Zuhälterei und Zwangsprostitution oder das Prostitutionsgesetz (ProstG), bleiben durch das ProstSchG unberührt und sind somit weiterhin gültig (vgl. Büttner 2017, S. 15).

Um das Prostituiertenschutzgesetz genauer zu beschreiben werden nachfolgend das Zustandekommen des Gesetzes und die verfolgten Ziele skizziert sowie wesentliche Inhalte und Maßnahmen erläutert. Dabei stehen die Regulierungen im Fokus, bei denen sich annehmen lässt, dass sie für den Großteil der mann-männlichen Sexarbeitenden bedeutsam sein könnten.

2.1 Entstehung und Ziele

Mit dem im Jahr 2002 eingeführten Prostitutionsgesetz wurde die „Förderung der Prostitution“ als Straftatbestand gestrichen (vgl. Künkel 2019, S. 17). Die prostitutive Sexarbeit wurde somit aus der Sittenwidrigkeit geholt und eine Rechtssicherheit für Sexarbeiter*innen geschaffen (vgl. ebd.). Seit diesem Zeitpunkt ist es für Sexarbeitende unter anderem möglich einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch geltend zu machen und das verhandelte Entgelt unter Umständen gerichtlich durchzusetzen (vgl. Hill/Bibbert 2019, S. 13).

Kritik an der Einführung des ProstG wurde von konservativen Strömungen, mit der Forderung einer verstärkten Regulierung und Kontrolle der Sexarbeit, geäußert (vgl. Künkel 2019, S. 17). Gestützt wurde diese Haltung durch die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführte Evaluierung des ProstG. Der dazugehörige Bericht stellte fest, dass die Erwartungen an das ProstG, wie z.B. ein erleichterter Zugang zu Leistungen der Sozialversicherungen und dem Entgegenwirken der „kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution“ (BMFSFJ 2015, S. 31), nur teilweise erfüllt wurden (vgl. ebd.). Innerhalb des Berichts wurde darauf aufmerksam gemacht, dass schützende verbindliche Vorgaben, „fachgesetzliche Regulierungen“ und „eine adäquate ordnungsbehördliche Kontrolle“ (ebd.) fehlen würden. Dementsprechend wurden Regulierungen gefordert, die durch rechtsstaatliche Kontrolle „die problematischen Aspekte des Tätigkeitsfeldes [...] begrenzen“ (ebd.) und somit verbesserte Bedingungen für Sexarbeitende schaffen (vgl. ebd.). Einige Expert*innen sahen einen geringen Regelungsbedarf der angesprochenen Punkte, da entsprechende Strafgesetze, z.B. gegen Menschenhandel oder zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, zum Zeitpunkt der politischen Diskussion bereits vorhanden waren (vgl. Hill/Bibbert 2019, S. 15). Weiterhin prägten abolitionistische Feminist*innen die Debatte um das ProstSchG (vgl. Künkel 2019, S. 17). Sie kritisierten die „Prostitution an und für sich“ (ebd.), da Sexarbeit per se unfreiwillig und ausbeuterisch sei (vgl. Küppers 2016). In diesem Zusammenhang forderten sie „die Abschaffung der Prostitution“ (Künkel 2019, S. 17).

Schlussendlich „ergänzte die große Koalition 2017 das ProstG um das Prostituiertenschutzgesetz“ (Künkel 2019, S. 18). Neben dem Schutz vor Gewalt und Ausbeutung verfolgt das ProstSchG die Ziele Sexarbeitende in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu stärken sowie Menschenhandel und Zuhälterei entgegenzuwirken (vgl. BMFSFJ 2015, S. 32). Es strebt außerdem einen verbesserten Zugang zu den in der Sexarbeit tätigen Personen an, um rechtliche Informationen weiterzugeben sowie Angebote zur gesundheitlichen und sozialen Unterstützung zu vermitteln (vgl. Deutscher Bundestag 2019, S. 4).

Damit diese Ziele erreicht werden, richten sich die im ProstSchG enthaltenen Regelungen nicht nur an die Sexarbeitenden an sich (vgl. §§ 3-11, § 32 ProstSchG), sondern auch an die Gewerbe in der Sexarbeit (vgl. §§ 12-23 ProstSchG). Auch werden bestimmte Verpflichtungen der Betreiber*innen dieser Gewerbe festgelegt (vgl. §§ 24-28 ProstSchG) und Bußgeldvorschriften aufgestellt (vgl. § 33 ProstSchG).

2.2 Einzelne Bestimmungen

Das Anmeldeverfahren für Sexarbeitende stellt eine der wesentlichsten Regelungen innerhalb des ProstSchG dar. Damit verbunden sind verpflichtende Informations- und Gesundheitsberatungen sowie eine ausgehändigte Anmeldebescheinigung. Neben dem Verfahren zur Anmeldung ist ebenfalls eine Kondompflicht für Sexarbeitende und ihre Kunden bedeutsam.

Personen, die der prostitutiven Sexarbeit nachgehen möchten, müssen sich persönlich bei einer Behörde anmelden, bevor sie die Tätigkeit aufnehmen. Dabei ist die Behörde zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Arbeit vorwiegend geplant ist (vgl. § 3 ProstSchG). Welche Behörde im konkreten Fall aufzusuchen ist, ist gesetzlich nicht klar definiert und unterliegt der landesrechtlichen Festlegung (vgl. Flügge 2019, S. 34). Voraussetzungen zur Anmeldung sind die Angaben personenbezogener Daten, wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, die Staatsangehörigkeit, eine Zustelladresse, sowie die Angabe der Regionen, in denen die Arbeit geplant ist (vgl. § 4 Abs. 1 ProstSchG). Außerdem müssen zwei Lichtbilder abgegeben und ein Dokument zum Identitätsnachweis vorgelegt werden (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 ProstSchG). Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft und keine Freizügigkeitsberechtigung besitzen, „haben bei der Anmeldung nachzuweisen, dass sie berechtigt sind eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben“ (§ 4 Abs. 2 ProstSchG). Sie brauchen demzufolge eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (vgl. Flügge 2019, S. 29). Weiterhin ist ein Nachweis der Teilnahme an einer Gesundheitsberatung vor der ersten Anmeldung für alle Personen obligatorisch (vgl. § 10 Abs. 3 ProstSchG). Inhalte dieser Beratung sind die Gesundheitsprävention und die Empfängnisregelung sowie Risiken des Gebrauchs von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen (vgl. § 10 Abs. 2 ProstSchG). In der Regel wird die Gesundheitsberatung durch das entsprechende Gesundheitsamt durchgeführt (vgl. Büttner 2017, S. 55). Innerhalb des Anmeldeverfahrens findet zudem ein Informations- und Beratungsgespräch statt. Dieses Gespräch wird durch die zuständige Behörde durchgeführt und enthält Informationen zur Rechtslage, zur Sicherung im Krankheitsfall und über die bestehende Steuerpflicht (vgl. Büttner 2017, S. 55; vgl. § 7 Abs. 2 ProstSchG). Es hat dabei den Charakter einer Sozialberatung, da gegebenenfalls weitere Beratungsangebote oder Hilfen in Notsituationen vermittelt werden (vgl. Büttner 2017, S. 80; vgl. Flügge 2019, S. 29).

Zum Abschluss des Anmeldeverfahrens wird eine Anmeldebescheinigung ausgehändigt, die bei der Ausübung prostitutiver Sexarbeit mitgeführt werden muss (vgl. § 5 Abs. 7 ProstSchG). Darin enthalten sind, bis auf die Zustelladresse, alle bei der Anmeldung angegebenen Daten inklusive der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung, einer Unterschrift und eines Lichtbildes (vgl. Flügge 2019, S. 34). Diese Bescheinigung ist örtlich unbeschränkt und berechtigt auch zu zeitweisen Einsätzen außerhalb des gemeldeten Ortes (vgl. Flügge 2019, S. 34; vgl. § 5 Abs. 3 ProstSchG). Auf Wunsch ist es möglich eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung) zu erhalten (vgl. § 5 Abs. 6 ProstSchG). Die Anmelde- bzw. die Aliasbescheinigung ist bei über 21-jährigen für eine Dauer von zwei Jahren gültig (vgl. § 5 Abs. 4 ProstSchG). Um die Anmeldung zu verlängern muss einmal jährlich an einer Gesundheitsberatung teilgenommen und entsprechende Nachweise vorgelegt werden (vgl. § 4 Abs. 4 ProstSchG). Sind die Sexarbeitenden unter 21 Jahre alt, ist die Anmeldung lediglich ein Jahr gültig und eine Gesundheitsberatung muss alle sechs Monate erfolgen (vgl. § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4 ProstSchG).

Die zuständige Behörde ist befugt die Anmeldebescheinigung nicht zu erteilen. Dies ist z.B. möglich, wenn entsprechende Nachweise nicht vorhanden sind, die Person minderjährig ist oder Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Zwangslage oder wirtschaftliche Abhängigkeit von Dritten ausgenutzt wird (vgl. § 5 Abs. 2 ProstSchG). Findet die Behörde zudem im Rahmen des Informations- und Beratungsgesprächs heraus, dass die anmeldende Person Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel ist, sollen sofort Maßnahmen veranlasst und „eine für Zwangsmaßnahmen zuständige Behörde“ (Flügge 2019, S. 36) benachrichtigt werden (vgl. Flügge 2019, S. 35 f.; vgl. § 9 Abs. 2 ProstSchG). Dies könnte z.B. das Jugendamt, die Polizei oder der sozialpsychiatrische Dienst sein (vgl. Flügge, 2019, S. 36).

Neben dem hat die anmeldende Behörde die Möglichkeit während und nach der Anmeldung jederzeit Auflagen gegenüber den Sexarbeitenden zu erteilen, um sie vor Gefahren zu schützen (vgl. § 11 Abs. 3 ProstSchG). Auch „Belange des öffentlichen Interesses“ und der Schutz „der Allgemeinheit vor Lärmimmissionen, verhaltensbedingten oder sonstigen Belästigungen“ (ebd.) können zu solchen Anordnungen führen.

Wird den Anordnungen der Behörde nicht nachgegangen, greifen die im § 33 ProstSchG festgelegten Bußgeldvorschriften. Demnach würde ein Bußgeld in Höhe von 1.000 Euro auf Grund des Begehens einer Ordnungswidrigkeit fällig werden (vgl. Büttner 2017, S.

164). Gehen Personen der Sexarbeit ohne bzw. mit einer unvollständigen Anmeldung nach, riskieren sie ebenfalls ein Bußgeld in Höhe von 1.000 Euro (vgl. Büttner 2017, S. 163).

Die im Anmeldeverfahren angegebenen personenbezogenen Daten der Sexarbeitenden werden gesammelt und dürfen zur Überwachung der Tätigkeitsausübung verwendet werden (vgl. Büttner 2017, S. 171 f.; vgl. Flügge 2019, S. 32). In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe dieser Daten an andere Behörden, wie Jugendämter oder Polizeibehörden, zulässig (vgl. Flügge 2019, S. 32, S. 38). Auch hat die anmeldende Behörde nach § 34 Absatz 8 ProstSchG die Pflicht entsprechende Daten an das zuständige Finanzamt zu übermitteln und alle zuständigen Behörden der Kommunen, „für die die Anmeldebescheinigung ausgestellt ist“ (Flügge 2019, S. 38), zu informieren. So findet eine Registrierung der Sexarbeitenden bei nicht nur einer, sondern bei einer Vielzahl von Behörden der Bundesrepublik statt (vgl. ebd.).

Neben den Regelungen zur Anmeldung schreibt das ProstSchG eine Kondompflicht vor (vgl. § 32 Abs. 1 ProstSchG). Damit sind Sexarbeitende und deren Kund*innen verpflichtet bei allen „penetrativen Sexualpraktiken“ (Büttner 2017, S. 159) ein Kondom zu benutzen. Dies betrifft vaginalen, analen und oralen Geschlechtsverkehr (vgl. ebd.). Mit der Kondompflicht besteht ebenfalls ein Verbot der Werbung für „die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr ohne Kondom“ (§ 32 Abs. 3 ProstSchG). Inbegriffen sind dabei, neben dem expliziten Werben, auch szenetypische Umschreibungen oder Abkürzungen (vgl. Büttner 2017, S. 161). Wird der Kondompflicht nicht nachgegangen, droht den Kund*innen ein entsprechendes Bußgeld (vgl. ebd., S. 164). Sexarbeitende sind hingegen „nicht bußgeldbewehrt“ (ebd., S. 159). Anders verhält sich dies bei dem Bewerben von Geschlechtsverkehr ohne Kondom. Beachten Sexarbeitende das Werbungsverbot nicht, haben sie mit einem Bußgeld in Höhe von 10.000 Euro zu rechnen (vgl. ebd., S. 165).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die einzelnen Bestimmungen sowohl gesundheitliche als auch informationelle Aspekte zur Regulierung der Sexarbeit einschließen. Um die Wirkungsweise dieser Bestimmungen einordnen zu können ist es allerdings unerlässlich die Lebenswelten der mann-männlichen Sexarbeitenden differenziert zu betrachten.

3. Mann-männliche Sexarbeit

Die mann-männliche Sexarbeit und die entsprechende Szene ist vielfältig, differenziert und besitzt eine teilweise unüberschaubare Größe (vgl. Fink/Werner 2005, S. 16). Die agierenden Personen sind dabei keine homogene Gruppe, sondern bestimmt durch vielfältige Motivationen und Bedürfnissen sowie unterschiedliche Lebenswelten (vgl. AKSD 2013, S. 20; vgl. Fink/Werner 2005, S. 25 f.). Des Weiteren ist der Themenkomplex der mann-männlichen Sexarbeit in der Öffentlichkeit weitestgehend tabuisiert und verbunden mit vielfältigen Stigmatisierungs- und Diskriminierungsprozessen (vgl. AKSD 2013, S. 15). Auch innerhalb der Forschung wird der Schwerpunkt selten auf gleichgeschlechtliche Sexarbeit gelegt, so dass viele Fragen unbeantwortet bleiben. (vgl. Hill/Bibbert 2019, S. 25).

In Anbetracht der beschriebenen Sachlage und auf Grund des Umfangs der Arbeit ist die folgende Darstellung der mann-männlichen Sexarbeit lediglich als ein Einblick in das Themenfeld anzusehen. Die individuellen Lebenslagen, Hintergründe und Erfahrungen können dementsprechend nicht vollumfänglich aufgegriffen werden. Sie sind dennoch für die betreffende Person bedeutsam und Teil ihrer Lebenswelt.

Um die mann-männliche Sexarbeit zu beschreiben wird zur Eingrenzung der Arbeit und zur Beantwortung der Forschungsfrage die Zielgruppe definiert, Begrifflichkeiten geklärt sowie Gruppen mann-männlicher Sexarbeitenden und deren Kunden skizziert. Im Anschluss werden verschiedene Aspekte der Lebenswelten aufgegriffen und mann-männliche Sexarbeitende mit Migrationserfahrung beleuchtet.

3.1 Definitionen und Begrifflichkeiten

Der bereits erwähnte Terminus mann-männliche Sexarbeit wird in dieser Arbeit verwendet, um *transaktionale* sexuelle Interaktionen zwischen Männern zu beschreiben. Die Bezeichnung *transaktionaler Sex* bezieht sich dabei auf die Vielfalt der materiellen und immateriellen Gegenleistungen, die im Zuge der Transaktion von sexuellen Handlungen gegen ein Entgelt erbracht werden können (vgl. Schönagel 2016, S. 36).

Der Begriff mann-männliche Sexarbeit ist angelehnt an die im Zusammenhang mit der HIV- und Aidsprävention der 1990er Jahre entstandenen Bezeichnung *Männer, die Sex*

mit Männern haben (MSM) (vgl. Hurschmann/Eickhoff 2019, S. 78). Dabei sollen Männer, die gleichgeschlechtliche Sexualekontakte haben bzw. hatten keine Einordnung ihrer sexuellen Orientierung durch andere erfahren (vgl. ebd., S. 79). Somit soll die „Auslebung von gleichgeschlechtlicher Sexualität in keinem Widerspruch zu ihrer [...] sexuellen Identität“ (ebd.) stehen.

Was konkret mann-männliche Sexarbeit bedeutet, definierten Gusy, Krauß, Schrott und Heckmann im Jahre 1994. Mann-männliche Sexarbeit sei demnach zu verstehen „als das gelegentliche oder regelmäßige Angebot und der Verkauf sexueller Dienstleistung(en), durch einen jugendlichen oder erwachsenen Mann, der dafür Geld und/oder materielle Werte [...] von einem anderen Mann erhält, die zu seinem Lebensunterhalt beitragen [...]“ (Gusy et al. 1994, S. 1088 f.). Trotz des Alters der Definition besitzt sie „im Allgemeinen weiter ihre Gültigkeit“ (Schönig 2015, S. 91), weshalb sich die vorliegende Arbeit unter anderem auf diese Begriffsbestimmung bezieht. Allerdings ermöglicht diese Definition keine weiteren Differenzierungen (vgl. ebd.). Fink/Werner (2005, S. 26 ff.) definierten deshalb drei Gruppen, um mann-männliche Sexarbeitende anhand ihrer „jeweiligen Involviertheit in die Prostitution“ (Schönig 2015, S. 92) zu bestimmen. Diese Arbeit greift ebenfalls auf diese drei folgenden Teildefinitionen zurück. Die Gruppe *Einstieg in die Sexarbeit* bezieht sich auf Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr und auf junge Männer, die auf Angebote reagieren, „gegen materielle oder immaterielle Dinge erotische und/oder sexuelle Interaktionen in realen oder virtuellen Räumen“ (Fink/Werner 2005, S. 26) zu vollziehen. Erweitert werden die beschriebenen Bedingungen in der Kategorie *Sexarbeit als Überlebensstrategie*, indem die betreffenden Personen sexuelle Interaktionen auf Grund ihrer Lebensumstände anbieten (vgl. Schönig 2015, S. 92). Die dritte Gruppe *Sexarbeit mit Bewusstsein* beschreibt erwachsene Personen, die bewusst der mann-männlichen Sexarbeit nachgehen und von sich aus Angebote machen (vgl. Fink/Werner 2005, S. 26). Die Übergänge der jeweils beschriebenen Gruppen können dabei fließend sein und müssen nicht chronologisch verlaufen (vgl. ebd., S. 27). Vorteile dieser Dreiteilung sind die Orientierung „am Alter, dem Grad der Verfestigung der Prostitutionsausübung sowie am Bewusstsein des einzelnen [sic!]“ (AKSD 2007, S. 12). Es wird so ermöglicht individuelle Lebensumstände, den Aspekt der Nachfrage der Kunden und immaterielle Gegenleistungen zu beachten (vgl. Fink/Werner 2005, S. 27).

Das Einstiegsalter in die mann-männliche Sexarbeit wird durchschnittlich auf ca. 15 Jahre geschätzt (vgl. Fehlberg 2004, S. 24). Demensprechend gibt es auch Minderjährige, die

transaktionalem Sex nachgehen. Dennoch wird innerhalb dieser Arbeit lediglich die Sexarbeit von Erwachsenen aufgegriffen, da das Prostituiertenschutzgesetz nur auf Personen über 18 Jahre angewendet wird (vgl. § 1 ProstSchG).

Weiterhin beziehen sich die Begriffe männlich und Mann jeweils auf Personen, deren bei der Geburt zugewiesenes männliches Geschlecht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmt. Demzufolge wird nur der Sex zwischen Cis-Männern betrachtet und entsprechend die männliche Schreibweise verwendet.

3.1.1 Sexarbeit oder Prostitution?

Im Zusammenhang mit dem Finden einer Definition existiert innerhalb der Fachwelt ein Diskurs über die Begriffe Prostitution und Sexarbeit zur Bezeichnung von transaktionalen sexuellen Handlungen zwischen Männern. So kritisieren einige Fachleute unter anderem den Dienstleistungsbegriff, der im Bezug zur Sexarbeit steht. Sie sind der Meinung, dass er ein Bewusstsein für die Prostitution und eine „klare Vorstellung hinsichtlich der Art und Weise sowie den Grenzen der Tätigkeit“ (Hurschmann 2011, S. 33) impliziere, die so nur teilweise auf die Personen in der mann-männlichen Sexarbeit zutreffen würde (vgl. ebd.). Auch der Arbeitskreis deutschsprachiger Strichereinrichtungen (AKSD) distanziert sich von „Begrifflichkeiten, die mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit assoziiert werden“ (AKSD 2013, S. 23), da sie im Widerspruch zu den Erfahrungen der Mitgliedseinrichtungen stehen (vgl. ebd.). So treffen sie in ihrer sozialpädagogischen Arbeit auf Menschen, „die nicht unbedingt immer selbstbestimmt und selbstbewusst anschaffen gehen“ (ebd.).

Trotz der zu beachtenden Punkte wird innerhalb dieser Arbeit der Begriff Sexarbeit, für transaktionale sexuelle Handlungen zwischen volljährigen männlichen Personen, verwendet. Grund hierfür ist die nicht-stigmatisierende und entkriminalisierende Konnotation dieser Begrifflichkeit, die im Zusammenhang mit der Anerkennung der Tätigkeit steht (vgl. Küppers 2016). Im Zuge dessen soll Sexarbeit als „eine Reaktion auf die sozioökonomischen Erfordernisse einer heterosexistisch und rassistisch strukturierten, prekarierten kapitalistischen Gesellschaft“ (ebd.) und damit als eine Möglichkeit, der notwendigen Lohnarbeit gesehen werden.

3.1.2 Gruppen mann-männlicher Sexarbeitenden

Den typischen mann-männlichen Sexarbeitenden gibt es nicht. Viel mehr setzt sich „das Bild vom [...] Mann, der anschafft, [...] zusammen aus zahllosen Einzelpersönlichkeiten“ (Schmidt 1993, S. 29 zit. nach Fehlberg 2004, S. 23), deren Gemeinsamkeit ist, dass sie für sexuelle Interaktionen entlohnt werden (vgl. ebd.). Demzufolge ist die Gruppe der mann-männlichen Sexarbeitenden äußerst heterogen. Die einzelnen Personen unterscheiden sich hinsichtlich des Alters, der Bildung, der Biografie, der Motivation, der Bewusstwerdung der Tätigkeit, dem Grad der Professionalität, der Nationalität und Herkunft sowie der sexuellen Identität und den sexuellen Bedürfnissen (vgl. AKSD 2013, S. 22). Eine Unterteilung in verschiedene Gruppen kann demnach der Vielfalt an Aspekten nicht gerecht werden.

Um verschiedene Gruppen mann-männlicher Sexarbeitenden zu bilden werden von Gusy et al. (1994, S. 1089) bestimmte Kriterien herangezogen, wie z.B. die Orte an denen mann-männliche Sexarbeit angeboten bzw. vermittelt wird sowie die sexuelle Orientierung. In den meisten Fachbeiträgen findet sich allerdings eine Gruppierung wieder, die sich am Grad der Professionalität orientiert (vgl. Fink/Werner 2005, S. 64-67; vgl. Hurschmann 2011, S. 17 ff.; vgl. Schönig 2015, S. 91 f.). Damit geht unter anderem eine Unterteilung in Stricher und Escorts einher (vgl. Schönig 2015, S. 92).

Fink/Werner (2005, S. 64) definieren mann-männliche Sexarbeitende mit professionellem oder semiprofessionellem Bewusstsein als „volljährige Männer, die bewusst und weitgehend selbstbewusst sexuelle Dienstleistungen flexibel an Orten anbieten, an denen sie Geld verdienen können“. Professionell bezieht sich hierbei auf „ein Selbstverständnis als Dienstleister“ sowie den „Fähigkeiten sichere Arbeitsverhältnisse zu gestalten und [...] durchzusetzen“ (Wright 2003, S. 15). Männer dieser Gruppe werden auch Escorts oder Callboys genannt (vgl. Schönig 2015, S. 92). Sie sind durchschnittlich älter, haben ein höheres Bildungsniveau und gelten als selbstbewusst und selbstbestimmt (vgl. AKSD 2013, S. 18; vgl. Schönig 2015, S. 92). Die Sexarbeit hat hierbei den Charakter einer freigeählten beruflichen Tätigkeit (vgl. Schönig 2015, S. 92).

Mann-männliche Sexarbeitende ohne professionelles Bewusstsein sind nach Fink/Werner (2005, S. 65) „Jungs oder junge Erwachsene, die Prostitution ausüben, um sich über einen kurzen oder längeren Zeitraum finanziell ‚über Wasser‘ zu halten“. Die Sexarbeit dient

hierbei oft als Überlebensstrategie, bei der das Handeln an keinem Berufsethos oder festen Regeln orientiert ist (vgl. Fink/Werner 2005, S. 65). Auch existiert meist ein geringes Interesse an der Entwicklung eines Bewusstseins für die Ausübung der Sexarbeit (vgl. ebd.). Personen dieser Gruppe werden auch Stricher genannt und sind in der Regel zwischen 14 und 25 Jahre alt (vgl. Schönig 2015, S. 92). Oft existieren individuelle psychosoziale Problemlagen, wie z.B. Wohnungslosigkeit, Süchte oder eine fehlende Aufenthaltserlaubnis, sowie vergleichbare Biografien mit Missbrauchserfahrungen und Beziehungsabbrüchen (vgl. ebd.). Unter diesen Umständen wird so auch von Armuts- oder Notlagenprostitution gesprochen (vgl. AKSD 2013, S. 22 f.).

Eine Unterteilung nach dem professionellen Bewusstsein und damit die Unterscheidung zwischen Stricher und Escorts stellt vor allem in der sozialpädagogischen Arbeit mit mann-männlichen Sexarbeitenden einen wesentlichen Aspekt dar (vgl. Schönig 2015, S. 92). Dennoch ist eine Polarisierung dieser dargestellten Gruppen als Abbildung realer Verhältnisse zu hinterfragen (vgl. Gusy et. al. 1994, S. 1089). So sind die Übergänge meist fließend und es gibt Querverbindungen sowie Überschneidungen bezüglich der Biografien und Lebenssituationen (vgl. ebd.). Unter diesen Umständen ist die Betrachtung des Einzelnen und dessen individueller Lebenswelt entscheidend, um mann-männliche Sexarbeitende zu beschreiben (vgl. AKSD 2013, S. 22). Eine klare Zweiteilung erscheint somit unangebracht (vgl. Aidshilfe NRW e.V. 2016, S. 6). Da außerdem „der Begriff ‚Stricher‘ in der Szene selbst als abwertende Bezeichnung empfunden“ (Aidshilfe NRW e.V. 2016, S. 6) wird und eine Selbstbezeichnung als Stricher oder Escort „stets auch das Ergebnis der Eigenwahrnehmung“ (Hurschmann 2011, S. 17.) ist, wird innerhalb dieser Arbeit von diesen Begrifflichkeiten abgesehen. Um die „Möglichkeit einer diskriminierenden Konnotation auszuschließen“ (ebd.), wird stattdessen allgemein die Bezeichnung mann-männliche Sexarbeitende verwendet, auch wenn dies möglicherweise nicht der Eigenwahrnehmung, den Lebensumständen oder dem Grad der Professionalität gerecht wird.

3.1.3 Kunden mann-männlicher Sexarbeit

Kunden mann-männlicher Sexarbeit „sind Männer aller Altersklassen, die, ungeachtet ihrer eigenen sexuellen Orientierung oder Lebensweise, gelegentlich oder regelmäßig Entlohnung für sexuelle Kontakte und/oder Gesellschaft [...] bieten. Die Entlohnung kann

[...] materiell oder immateriell sein“ (Fink/Werner 2005, S. 96). Die Kunden, auch Freier genannt, sind somit ebenfalls eine heterogene Gruppe und ein Teil der sexuell-finanziellen Interaktion innerhalb der mann-männlichen Sexarbeit.

In der Regel sind die Kunden zwischen 25 und 70 Jahre alt und besitzen gewisse finanzielle Mittel (vgl. Fehlberg 2004, S. 19 f.). Einige befinden sich in einer heterosexuellen Ehe und „leben ihre homosexuellen Bedürfnisse eher heimlich aus“ (ebd. S. 20). Wie lang und intensiv die jeweiligen transaktionalen sexuellen Interaktionen bestehen ist unterschiedlich. Sie reichen von „kurzen, einmaligen Begegnungen [...], bis hin zu langjährigen, umfassenden ‚Beziehungen‘ [...], die fast einer Lebenspartnerschaft gleicht oder in sie übergehen kann“ (Fink/Werner 2005, S. 96). Dementsprechend kann das Verhältnis zwischen den mann-männlichen Sexarbeitenden und seinen Kunden unterschiedlich stark ausgeprägt und Übergänge fließend sein.

Unabhängig von der Dauer und Intensität des Kontakts zwischen Kunden und Sexarbeitenden ist die sexuell-finanzielle Interaktion. Sowohl die Kunden als auch die Sexarbeitenden befinden sich in einer Tauschbeziehung von sexuellen Handlungen und materiellen bzw. immateriellen Gütern (vgl. Fehlberg 2004, S. 36 f.). Alle Beteiligten ziehen innerhalb dieser transaktionalen Beziehung ihren individuellen Nutzen. Während die mann-männlichen Sexarbeitenden „vor allem des Geldes bedürfen [...], um sich reproduzieren zu können, bedürfen die Freier der Sexualität, um ihr psychosexuelles Gleichgewicht zu wahren“ (ebd., S. 36). Wesentliches Merkmal innerhalb dieser Interaktion ist ein Aushandlungsprozess um Preise und sexuelle Praktiken. Die Preise variieren hierbei und sind „abhängig von der individuellen Lebenssituation, dem Alter und der Professionalität“ (ebd., S. 37) der mann-männlichen Sexarbeitenden sowie der gewünschten sexuellen Praktik, dem Ort und dem Zeitrahmen (vgl. ebd., S. 37 f.). Ob innerhalb der entstehenden sexuellen Interaktion ein Kondom verwendet wird, ist dabei laut Wright (2003, S. 15) im Einzelfall von bestimmten Faktoren abhängig, wie z.B. von der Kontrolle des Sexarbeitenden über die Interaktion, dem gebotenen Geld, einer möglichen Notlage des Sexarbeitenden, sowie dem Grad der Beziehung und emotionalen Bindung zwischen dem Kunden und dem Sexarbeitenden. Generell gilt: „Je ‚perverser‘ und devianter, je zeit- und energieraubender die jeweilige Befriedigungsart ist, desto mehr muss der Freier ‚löhlen‘“ (Schickedanz 1979, S. 184 zit. nach Fehlberg 2004, S. 38).

Kunden mann-männlicher Sexarbeit können anhand ihrer Motivation zur Kontaktaufnahme in zwei „Freier-Typen“ (Fink/Werner 2005, S. 104) unterteilt werden (vgl. Fehlberg 2004, S. 20 f.; vgl. Fink/Werner 2005, S. 103 ff.). Bei dem ersten Typ ist der Aspekt einer Geschäftsbeziehung von zentraler Bedeutung (vgl. Fehlberg 2004, S. 20). Freier dieser Kategorie suchen nach unkomplizierten sexuellen Kontakten, „ohne die Rituale der schwulen Szene durchlaufen zu müssen“ (ebd.). Bei dem zweiten Typ stehen emotionale Aspekte im Vordergrund. Die Kunden betrachten hier die Sexarbeit „als Ausgangspunkt oder Versuch [...], eine kurz- oder mittelfristige Beziehung aufzubauen [...]" (ebd., S. 21). Der häufig als unangenehm empfundene geschäftliche Anteil wird dabei versucht „durch eine emotionale Bindung zu ersetzen“ (ebd.).

Neben den zwei beschriebenen Typen gibt es ebenfalls Stammkunden, die denselben mann-männlichen Sexarbeitenden mehrfach über einen längeren Zeitraum aufsuchen. Es kann sich dabei eine relativ enge Beziehung entwickeln, die eventuell über die ursprüngliche Motivation des Kunden und über sexuelle Handlungen hinaus gehen kann (vgl. Fehlberg 2004, S. 21 f.). Es wird somit deutlich, dass die Übergänge fließend sein können und eine Einteilung der Kunden in bestimmte Typen den individuellen Gegebenheiten möglicherweise nicht gerecht wird.

Fink/Werner (2005, S. 106-113) stellten weiterhin verschiedene Gruppen von Kunden mann-männlicher Sexarbeit auf, die ergänzend zu den zuvor beschriebenen Typen weitere Motivationen und mögliche Hintergründe aufzeigen. Dazu gehören:

- Männer, die nach speziellen Sexualpraktiken suchen, „die eine Frau aus anatomischen oder aus sexualethischen Gründen per se nicht ausüben möchte oder kann“ (Fink/Werner 2005, S. 107),
- Männer, die spontan und diskret Sex mit Männern haben wollen,
- Homosexuelle Männer, die beruflich stark eingebunden oder auf der Suche nach Abwechslung bzw. generellen sexuellen Kontakten sind,
- Männer, die sich im Coming-out-Prozess befinden, sowie
- Prominente Persönlichkeiten, die zeitlich stark eingebunden sind oder „Furcht vor einem Karriereknick“ (ebd., S. 112) haben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es den typischen Kunden mann-männlicher Sexarbeit nicht gibt. Sie unterscheiden sich bezüglich individuellen Hintergründen und Settings sowie bezüglich der Motivationen und der Art der Beziehung zu den

Sexarbeitenden. Auf Grund des begrenzten Umfangs der Arbeit können diese Aspekte nur angerissen werden. Auch existieren nur wenige Untersuchungen auf die sich bezogen werden kann (vgl. Schönagel 2016, S. 45). Häufig beruhen die vorliegenden Forschungsergebnisse auf den subjektiven Aussagen der mann-männlichen Sexarbeitenden, da die Kunden in der Öffentlichkeit größtenteils anonym bleiben möchten (vgl. Fehlberg 2004, S. 19). Gründe hierfür sind, dass sie von Stigmatisierungen und gesellschaftlicher Ächtung sowie von der Zuschreibung negativer Attribute betroffen sind (vgl. Fink/Werner 2005, S. 95 f.).

3.2 Die Lebenswelten von mann-männlichen Sexarbeitenden

Die Lebenswelten mann-männlicher Sexarbeitenden sind individuell. Wie schon festgestellt wurde, existieren stets unterschiedliche Lebenslagen und -situationen, Biografien sowie Motivationen, die dazu bewegen der Sexarbeit nachzugehen (vgl. AKSD 2013, S. 22). Um die mann-männliche Sexarbeit sowie die Wirkungsweise des ProstSchG auf die Sexarbeitenden zu verstehen und um somit Rückschlüsse auf die Forschungsfrage zu ziehen, bedarf es deshalb einer Betrachtung dieser individuellen Gegebenheiten. Dazu werden zunächst mögliche Tabuisierungs- und Stigmatisierungserfahrungen aufgezeigt und anschließend verschiedene Zugänge in die Sexarbeit betrachtet. Zum Schluss erfolgt dann eine Beschreibung der Szene als Teil der Lebenswelten, in Form der Orte an denen mann-männliche Sexarbeit anzutreffen ist.

Alle aufgeführten Aspekte können in ihrer Gesamtheit, vereinzelt oder auch gar nicht auf die jeweiligen Sexarbeitenden zutreffen. Um die Diversität aufzuzeigen, werden dementsprechend verschiedene mögliche Hintergründe und lebensweltliche Aspekte aufgegriffen. Auf Grund des Umfangs der Arbeit können nicht alle individuellen Perspektiven aufgezeigt werden. Die beschriebenen Hintergründe sind somit stets erweiterbar.

3.2.1 Diskriminierungs- und Stigmatisierungserfahrungen

Die mann-männliche Sexarbeit ist von verschiedenen Stigmatisierungen, Diskriminierungen und Tabuisierungen betroffen (vgl. Hurschmann 2011, S. 49). Dabei sind die Sexarbeitenden gesellschaftlich vor allem aus der Kombination von Sexarbeit und Homosexualität doppelt stigmatisiert (vgl. Fehlberg 2004, S. 78 ff.). Sie werden außerdem häufig

mit der Verbreitung von sexuell übertragbaren Infektionen in Verbindung gebracht und erfahren zum Teil auch innerhalb der mann-männlichen Sexarbeitsszene Diskriminierungen (vgl. Fehlberg 2004, S. 78 ff.).

„Stigmatisierung kann als Mechanismus zur Diskreditierung einer Person oder Gruppe beschrieben werden“ (Hurschmann 2011, S. 52). Personen erhalten dabei eine generalisierende und auf alle Lebensbereiche übertragende Zuschreibung negativer Merkmale, „die auf teilweise selbst gewonnenen und teilweise unüberprüft übernommenen Erfahrungen ruhen“ (ebd.). Für Betroffene führt dies zu einer sozialen Ausgrenzung und zur Internalisierung der negativen Zuschreibungen (vgl. ebd., S. 53).

Um die Stigmatisierungsprozesse auf Grund der Sexarbeit zu verstehen, müssen bestehende gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse betrachtet werden, da die „Sexarbeit als genuin weibliches Tätigkeitsfeld“ (Hurschmann/Eickhoff 2019, S. 82) wahrgenommen wird und „die gesellschaftliche Vorstellungskraft nahezu ausschließlich Frauen imaginieren kann, die ‚ihre Körper‘ verkaufen“ (ebd., S. 80). So gilt Promiskuität, also Sex mit häufig wechselnden Personen, bis heute nur für heterosexuelle Männer als befreit von Schuld- und Schamgefühlen (vgl. Hurschmann/Eickhoff 2019, S. 82). Frauen, die der Sexarbeit nachgehen und damit häufige Sexualkontakte haben, sind somit im Besonderen von der Zuschreibung negativer Attribute, dem sogenannten *Hurenstigma*, betroffen (vgl. ebd.). Dieses Stigma zielt „in erster Linie auf eine Herabsetzung des weiblichen Geschlechts“ (ebd.). Dennoch wirkt es ebenfalls auf mann-männliche Sexarbeitende, da ihr Sexualverhalten durch das Ausüben bestimmter Sexualpraktiken, wie z.B. passiv-penetrativem Geschlechtsverkehr, nicht dem Verhalten hegemonialer Männlichkeit, also nicht der dominierenden Position des Mannes, entspricht (vgl. Connell 2015, S. 132). „Alles, was die patriarchale Ideologie aus der hegemonialen Männlichkeit ausschließt, wird dem Schwulsein zugeordnet“ und dies „aus der Sicht der hegemonialen Männlichkeit [...] leicht mit Weiblichkeit gleichgesetzt“ (ebd.). Es tritt so eine Feminisierung ein, die im Zusammenhang mit der Abwertung mann-männlicher Sexualität steht (vgl. Hurschmann/Eickhoff 2019, S. 82 f.).

Neben der gesellschaftlichen Ächtung der Sexarbeit wirken ebenfalls Stigmatisierungs- und Diskriminierungsprozesse auf Grund der homosexuellen Sexualpraktiken, die innerhalb der mann-männlichen Sexarbeit stattfinden können (vgl. AKSD 2013, S. 21). Historisch gesehen beruhen diese Prozesse auf einer geringen gesellschaftlichen Akzeptanz

gleichgeschlechtlicher Sexualekontakte. Alles, „was von der ‚natürlichen‘ Paarung zwischen Frau und Mann abwich, war all die Jahrhunderte hindurch als contra naturam aus dem Horizont des kulturell Möglichen ausgeschlossen“ (Lautmann 2002, S. 392). So waren sexuelle Kontakte zwischen Männern durch die vorhandene Gesellschaftsstruktur unterdrückt und bis 1994 in der Bundesrepublik Deutschland verboten (vgl. Hurschmann/Eickhoff 2019, S. 80 ff.). Die Bewertung der Homosexualität „minder bewertete Sexualitätsform“ (Hurschmann 2011, S. 59) ist allerdings immer noch Gegenstand von Diskriminierungen (vgl. ebd., S. 53).

Auch unter den mann-männlichen Sexarbeitenden finden partiell Diskriminierungen auf Grund homophober Grundhaltungen statt. Die sexuelle Orientierung mancher Sexarbeitenden ist heterosexuell oder zum Teil noch unklar (vgl. Hurschmann 2011, S. 66). Für sie kann Sex mit Männern zusammen mit Gefühlen wie Scham, Ekel oder Hass und dem vehementen Ablehnen homosexueller Tendenzen bis hin zu aggressiven Verhaltensweisen einhergehen (vgl. Fehlberg 2004, S. 43; vgl. Hurschmann 2011, S. 66 f.). Neben dem haben auch einige homosexuelle Sexarbeitende Probleme sich mit ihrer sexuellen Identität auseinanderzusetzen oder „sich als schwul zu identifizieren“ (Hurschmann 2011, S. 58). Eine „Abspaltung der Bedürfnisse und Wünsche bei gleichzeitiger Beibehaltung und Überbewertung heterosexueller Verhaltensmuster, Rollenverständnisse und Identität“ (AKSD 2013, S. 57) können daraus resultieren. Die Folgen sind „Ängste vor der eigenen (Homo-)Sexualität“ (ebd.) und mögliche homophobe Abgrenzungstendenzen (vgl. Hurschmann 2011, S. 58).

Im Zusammenhang mit der Sexarbeit und dem Ausüben homosexueller Sexualpraktiken steht außerdem die Zuschreibung, dass mann-männliche Sexarbeitende sexuell übertragbare Infektionen im besonderen Maße verbreiten. „Im Gegensatz zu anderen Erkrankungen werden sexuell übertragbare Infektionen stets mit Norm abweichendem Verhalten in Verbindung gebracht“ (Hurschmann 2011, S. 69). Da mann-männliche Sexarbeitende durch Sexarbeit und homosexuelle Praktiken in zweierlei Hinsicht vom normativen Sexualverhalten abweichen, wird ihnen im Besonderen die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten zugeschrieben (vgl. ebd., S. 70). Gerade in Bezug auf HIV und Aids werden so mann-männliche Sexarbeitende als Virenschleudern diskreditiert, da sie zwei Risikogruppen in sich vereinen: Sexarbeit und Männer, die Sex mit Männern haben (vgl. ebd., S. 69 f.).

Es lässt sich somit festhalten, dass auf Grund der gesellschaftlichen Ächtung der Sexarbeit sowie durch die Zuschreibung als homosexuell verschiedene Diskriminierungs- und Stigmatisierungsprozesse auf mann-männliche Sexarbeitende wirken (vgl. Fehlberg 2004, S. 78 f.). Neben dem können sie ebenfalls auf Grund einer vermuteten bzw. tatsächlich vorliegenden Migrationsvorgeschichte Diskriminierungen erfahren (vgl. Hurschmann 2011, S. 72-75). Auch werden einige in Verbindung mit kriminellen Verhalten und Drogenabhängigkeit gebracht (vgl. ebd., S. 63-69). Außerdem existieren innerhalb der mann-männlichen Sexarbeitsszene Konkurrenzkampf und -neid, die die Möglichkeit einer Ausgrenzungen auf Grund bestimmter Merkmale auch innerhalb der Szene eröffnen (vgl. Fehlberg 2004, S. 78 f.).

Somit sind mann-männliche Sexarbeitende vielfältigen Stigmatisierungen und Diskriminierungen ausgesetzt, die jeweils für sich und auch im Zusammenhang wirken können. Der gesellschaftlich tabuisierte Umgang mit den Themen Sexarbeit, Sexualität sowie sexuelle Orientierungen und Identitäten führt so zu einer allgemeinen Tabuisierung der mann-männlichen Sexarbeit, die bei der Offenlegung der Tätigkeit zu Schuld- und Schamgefühlen führen kann (vgl. AKSD 2013, S. 21; vgl. Fink/Werner 2005, S. 28).

3.2.2 Zugänge in die mann-männliche Sexarbeit

Es existiert eine Vielzahl an Motivationen und Hintergründe, wie Männer in die mann-männliche Sexarbeit finden. Aus welchen Gründen und wie genau dabei der Zugang entsteht ist jeweils individuell und durch „innere Anlagen“ und „äußere Umstände“ (Fink/Werner 2005, S. 73) bedingt. Oft kommt der erste Kontakt durch direkte Anfragen potentieller Kunden auf Dating-Portalen oder innerhalb des öffentlichen Raums zustande, aber auch durch Hinweise von Freunden und Bekannten (vgl. Aidshilfe NRW e.V. 2016, S. 16; vgl. Fink/Werner 2005, S. 73).

Eine zentrale Motivation, die Männer dazu bewegt in die mann-männliche Sexarbeit einzusteigen, ist ökonomischen Ursprungs (vgl. AKSD 2013, S. 21; vgl. Fink/Werner 2005, S. 78). Welche Gewichtung dabei den Einnahmen aus der Sexarbeit zuteilwird, ist jeweils unterschiedlich. Während manche ihr Überleben dadurch sichern, dient es für andere zur Aufbesserung des Einkommens (vgl. Aidshilfe NRW e.V. 2016, S. 18). Beispielsweise sehen Männer, die einen begrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, z.B. auf Grund des Aufenthaltstitels oder einer fehlenden Ausbildung, in der Sexarbeit eine Option ihr

Einkommen zu erzielen oder zu erhöhen (vgl. AKSD 2013, S. 18-20). Die Sexarbeit wird hier, durch die begrenzte Anzahl an Alternativen, anderen Möglichkeiten vorgezogen, um Geld oder geldwerte Dinge für den Lebensunterhalt zu verdienen (vgl. Fink/Werner 2005, S. 86). Währenddessen kann die Sexarbeit auch für finanziell besser gestellte Männer zur Aufstockung des restlichen Einkommens fungieren, um sich so z.B. einen Urlaub leisten zu können (vgl. Aidshilfe NRW e.V. 2016, S. 19). In diesem Fall ist die Sexarbeit zur Absicherung des Lebensunterhaltes nicht von zentraler Bedeutung (vgl. ebd.).

Ein weiterer möglicher Aspekt, der im Zusammenhang mit dem Geld verdienen steht, ist die Legitimierung sexueller Kontakte mit Männern auf Grund des Erwerbs eines Entgelts (vgl. Fink/Werner 2005, S. 101). So ist es den Sexarbeitenden möglich homosexuelle Bedürfnisse ausleben zu können, ohne sich mit „der eigenen sexuellen Identität auseinandersetzen zu müssen“ (ebd.). Unter den mann-männlichen Sexarbeitenden sind alle sexuellen Orientierungen vertreten (vgl. Fehlberg 2004, S. 75). Dementsprechend lassen sie sich nicht per se als hetero-, bi- oder homosexuell kategorisieren (vgl. Fink/Werner 2005, S. 77). Viel mehr pendelt ihr sexuelles Erleben zwischen den „sexuellen Labels hin und her, ohne eine feste Zuordnung zu haben“ (ebd.). Die mann-männliche Sexarbeit ermöglicht somit Männern Sex mit Männern haben zu können, ohne eine Zuschreibung der sexuellen Orientierung durch sich selbst oder durch andere zu erfahren. Für Männer, die sich in einer Phase der Bewusstwerdung ihrer Homosexualität und sich somit innerhalb eines Coming-out-Prozesses befinden, kann dies eine bewusste oder unbewusste Motivation sein der Sexarbeit nachzugehen (vgl. ebd., S. 90).

Neben dem Coming-out-Prozess als Motivation stehen ebenfalls die Einnahme von psychoaktiven Substanzen sowie stoffgebundene und -ungebundene Abhängigkeiten in einem wechselseitigen Zusammenhang mit der mann-männlichen Sexarbeit. Auch wenn statistisch nicht nachweisbar ist, dass Sexarbeitende überdurchschnittlich Drogen konsumieren, ist es dennoch ein Aspekt, der betrachtet werden sollte (vgl. AKSD 2013, S. 49).

Es können zwei Gruppen drogengebrauchender mann-männlicher Sexarbeitenden unterschieden werden. Die eine Gruppe nutzt die Sexarbeit zur Finanzierung des Drogenkonsums (vgl. Fehlberg 2004, S. 71). Sie dient hier als „Erwerbsquelle zur Drogenbeschaffung“ (AKSD 2013, S. 49). Die andere Gruppe konsumiert hingegen psychoaktive Substanzen, um negative Gefühle in Folge der Sexarbeit oder psychische und soziale Problemlagen zu kompensieren (vgl. Fehlberg 2004, S. 71; vgl. Hurschmann 2011, S. 63). In

diesem Zusammenhang ermöglichen auch bestimmte Substanzen die Kunden attraktiver zu machen. Sie werden teilweise herangezogen, um den Anbahnungsprozess zu erleichtern bzw. transaktionalen Sex überhaupt zu ermöglichen (vgl. SPI Forschung gGmbH, S. 36).

Es ist weiterhin zu beobachten, dass der Konsum von Alkohol in der mann-männlichen Sexarbeit weit verbreitet ist. Gerade in sogenannten Stricherkneipen gilt der Verzehr als obligatorisch, weshalb ein erhöhtes Suchtmittelpotential gegeben ist (vgl. Hurschmann 2011, S. 65). Dieses Potenzial ist ebenfalls in Bezug auf Glücksspiele wiederzufinden (vgl. AKSD 2013, S. 49; vgl. Hurschmann 2011, S. 65). Spielautomaten und Spielhallen sind oft im Kontext der Sexarbeitsszene verortet und werden unter anderem zur Überbrückung von Wartezeiten genutzt (vgl. Fink/Werner 2005, S. 83).

Somit lässt sich feststellen, dass Geld, geldwerte Dinge oder psychoaktive Substanzen unter anderem als Zahlungsmittel benötigt werden, um den Konsum bestimmter Substanzen zu ermöglichen, evtl. stoffungebundenen Süchten nachzukommen, oder damit die mann-männliche Sexarbeit überhaupt ausgeübt werden kann (vgl. Fink/Werner 2005, S. 83). Transaktionaler Sex stellt eine Möglichkeit dar, um dafür die entsprechenden Mittel zu erhalten.

Trotz, dass diese Arbeit den Fokus auf volljährige Sexarbeitende legt, sind unter Umständen auch in der Kindheit und Jugend mögliche Hintergründe für den Zugang in die mann-männliche Sexarbeit zu finden. Da transaktionaler Sex oft vor der Volljährigkeit beginnt und danach weiter ausgeführt wird, bedarf es dieser Betrachtung (vgl. Fehlberg 2004, S. 24).

Verschiedene Studien zeigen auf, dass einige Biografien der Sexarbeitenden durch prekäre Lebensverhältnisse aus der Kindheit und Jugend, z.B. durch häufig wechselnde Bezugspersonen oder familiäre Gewalt, geprägt sind (vgl. Fehlberg 2004, S. 44-49). Eine mögliche Flucht vor den als repressiv empfundenen Situationen lässt viele „auf der Straße landen“ (Fink/Werner 2005, S. 86). Das ‚Anschaffen‘ kann hier unter anderem als Überlebensstrategie fungieren (vgl. ebd., S. 86). „Dabei kann es vorkommen, dass die neue Lebenssituation scheinbar eine bessere Perspektive bietet“ (ebd.), da sie die Aufmerksamkeit der Freier erhalten, teilweise bei den Freiern in stabileren Wohnverhältnissen leben als vorher oder weil sie in der Szene ihre Wahlfamilie gefunden haben (vgl. ebd., S. 87). Weiterhin zeigt eine Befragung der Aidshilfe NRW e.V. (2016, S. 14 ff.) auf, dass

einige der befragten Personen ihren ersten „Kontakt mit der Welt des käuflichen Sexes“ (Aidshilfe NRW e.V., S. 14) als Kinder bzw. Jugendliche durch Gewaltakte im Zusammenhang mit Missbrauchs- und Zwangssituationen erfahren. Es besteht hier die Möglichkeit, dass sie, im Sinne des Belohnungsprinzips, verschiedene Verhaltensweisen internalisierten, bei denen Sex mit dem Gewähren emotionaler oder materieller Zuwendung einhergeht (vgl. Fink/Werner 2005, S. 92). Somit können auch biografische Aspekte einen Teil zur Aufnahme der Sexarbeit beitragen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass diverse Hintergründe und Motive für den Zugang in die Sexarbeit existieren. Innerhalb des aufgeführten Überblicks an Möglichkeiten wird allerdings deutlich, dass vor allem ökonomische Gründe und fehlendes Kapital Männer in die mann-männliche Sexarbeit bewegen (vgl. AKSD 2013, S. 21). Nicht zu vergessen sind andere Faktoren, die außerdem veranlassen können in die mann-männliche Sexarbeit einzusteigen. Dazu gehören z.B. Neugier und Spaß sowie die Verbindung aus Sex und Geldverdienen, die an dieser Stelle genannt werden sollen (vgl. AKSD 2013, S. 16; vgl. Fink/Werner 2005, S. 74).

3.2.3 Orte mann-männlicher Sexarbeit

Kennzeichnend für die Szene der mann-männlichen Sexarbeit sind die Orte, an denen es zur Kontaktaufnahme zwischen Sexarbeitenden und Kunden kommen kann. Darunter zählen öffentliche bzw. halböffentliche und virtuelle Orte. Diese sind meist „öffentlich und allgemein zugänglich [...], den möglichen Kunden in jeder Stadt bekannt und durch ihre Beliebtheit geeignet, um den Kontakt – für das ungeübte Auge ungesehen – aufzunehmen“ (Schrott-Ben Redjeb 1991, S. 20 zit. nach Fehlberg 2004, S. 29). Darin inbegriffen sind auch informelle Treffpunkte homosexueller Männer (vgl. Schönagel 2016, S. 52). Wo schlussendlich die sexuell-finanzielle Interaktion stattfindet, ist nicht unbedingt an den Orten der Anbahnung gebunden. Meist findet sie im nicht-öffentlichen Raum, wie z.B. in der Wohnung des Kunden oder in Hotels bzw. Stundenhotels statt. Sie kann allerdings auch am Ort der Kontaktaufnahme, wie z.B. in Pornokinos oder im Park vollzogen werden (vgl. Fehlberg 2004, S. 36).

Charakteristisch ist, dass innerhalb der mann-männlichen Sexarbeitsszene ein Konkurrenzdruck herrscht, der mit einer hohen Fluktuation und wechselnden Arbeitsorten einhergeht (vgl. Köck 2016, S. 199). Somit können dieselben Sexarbeitenden, unabhängig

von ihrem Grad der Professionalität oder dem Bewusstsein für die Sexarbeit, an den verschiedenen Orten anzutreffen sein (vgl. Aidshilfe NRW e.V. 2016, S. 5 f.). Zum Teil ist dies auch mit einem Wechsel der Stadt verbunden (vgl. Fehlberg 2004, S. 30). Allein der Ort zur Kontaktaufnahme lässt damit generell „keine Rückschlüsse [...] auf die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der männlichen Sexarbeiter schließen“ (Aidshilfe NRW e.V. 2016, S. 5 f.).

Zu den öffentlichen bzw. halböffentlichen Orten der mann-männlichen Sexarbeit zählen unter anderem öffentliche Plätze, Bahnhöfe, Autobahnraststätten, Pornokinos, Parks, Saunen, Bars und Kneipen sowie öffentliche Toiletten, auch Klappen genannt (vgl. AKSD 2013, S. 20). Der Zugang in die Sexarbeit ist an diesen Orten niedrigschwellig (vgl. ebd., S. 26). Insbesondere junge Männer mit wenig Erfahrung in der Sexarbeit oder Männer mit Migrationserfahrung finden hier ihren Einstieg (vgl. ebd.). Einige dieser Orte, wie z.B. Bars oder explizite Saunen in denen sexuelle Begegnungen unter Männer erwünscht sind, „gehören [...] zur oftmals so genannten schwulen ‚Subkultur‘“ (Schönnagel 2016, S. 53). An diesen Orten ist die Sexarbeit „eher nur geduldet als explizit erwünscht“ (vgl. Köck 2016, S. 195). Anders verhält sich dies in speziellen Lokalen, z.B. in sogenannten Strickerkneipen, „in denen die darüber informierten Besucher sicher sein können, mit ihren Avancen [...] nicht Anstoß zu erregen“ (Schönnagel 2016, S. 55). Die Preise, die in diesen Lokalen für transaktionalen Sex gezahlt werden, sind oftmals höher als an anderen öffentlichen bzw. halböffentlichen Orten (vgl. Köck 2016, S. 195).

Männer, die ein Entgelt für sexuelle Interaktionen erhalten, begeben sich entweder bewusst oder zufällig in die öffentlichen bzw. halböffentlichen Räume der mann-männlichen Sexarbeit und stoßen dort auf die Nachfrage potenzieller Kunden (vgl. Fink/Werner 2005, S. 73). Die Anbahnung findet beiderseits meist über indirekt und abwartende, verbale oder nonverbale Kommunikation statt (vgl. Fehlberg 2004, S. 29). Es werden unter anderem bestimmte Signale wie Blicke, die Körperhaltung oder ein Lächeln gedeutet, um eine Kontaktaufnahme in die Wege zu leiten (vgl. Fink/Werner 2005, S. 73).

Eine weitere Möglichkeit in Kontakt zu treten eröffnet das Internet mit den verschiedenen virtuellen Räumen. Sowohl die Kunden als auch die Sexarbeitenden müssen sich so nicht mehr ausschließlich an öffentlichen bzw. halböffentlichen Orten der Anbahnung aufhalten, um in Kontakt zu kommen (vgl. AKSD 2013, S. 35). Auf Grund dessen erfährt die Szene einen Wandel. Es ist festzustellen, dass sich im Internet eine eigene mann-

männliche Sexarbeitsszene entwickelt hat, die sich auf die realen Anbahnungsorte auswirkt (vgl. Noweski/Wright 2006, S. 7). So sind „fast nur noch diejenigen in der realen Prostitutionsszene anzutreffen [...], die der sogenannten Armutprostitution nachgehen“ (AKSD 2013, S. 35). Auch der Sexarbeiter Cem Yildiz (2009, S. 118) schreibt in Bezug auf den Wandel der Sexarbeitsszene in seiner Autobiografie: „Das Netz hat vieles verändert in diesem Job. Das Netz macht Institutionen [...] überflüssig. Bewirkt, dass es immer weniger Stricherbars gibt und der Straßenstrich nur noch eine kleine dünne Linie ist“.

Auf bestimmten Internetplattformen sind viele Männer anzutreffen, die den Zugang in die Sexarbeit ausschließlich über virtuelle Orte gefunden haben und bisher keine Erfahrungen an den realen Orten der mann-männlichen Sexarbeit machten (vgl. Wright/Noweski 2006, S. 8). Somit halten sich an den virtuellen Orten Sexarbeitende auf, die teilweise keinerlei Verbindung zur Sexarbeitsszene außerhalb des Internets haben, sich manche sogar davon distanzieren und Vergleiche ablehnen (vgl. Noweski/Wright 2006, S. 7; vgl. Wright/Noweski 2006, S. 8). Weitere Merkmale der Sexarbeitenden, die sich vordergründig in virtuellen Räumen aufhalten, sind ein höherer Altersdurchschnitt, ein höheres Bildungsniveau, eine besser gestellte sozioökonomische Verfassung sowie ein geringeres Selbstverständnis als Sexarbeitende im Vergleich zu denen, die sich vermehrt an öffentlichen oder halböffentlichen Orten aufhalten (vgl. Wright/Noweski 2006, S. 8). Weiterhin gehen sie der Sexarbeit oft als Nebenerwerb nach (vgl. ebd.).

Als Kommunikationsmittel innerhalb des Internets dienen meist Profile in denen bestimmte Körpermerkmale dargestellt und weitere Angaben, z.B. zu Angeboten und Kontaktmöglichkeiten, getätigt werden (vgl. Wright/Noweski 2006, S. 7). Diese Profile sind auf expliziten Plattformen für mann-männliche Sexarbeit, bei professionell vermittelnden Agenturen, aber auch in allgemeinen schwulen Kontaktforen zu finden (vgl. ebd., S. 16 f.). Die konkrete Kontaktaufnahme und der Aushandlungsprozess kann sowohl durch die Sexarbeitenden als auch durch die Kunden mittels der angegebenen Kontaktmöglichkeiten oder plattforminternen Chats erfolgen (vgl. ebd., S. 18 ff.). Profile mann-männlicher Sexarbeitenden, die auf Grund bestimmter Merkmale besonders gefragt sind „haben es nicht nötig offensiv nach Freiern zu suchen. Sie können die Kontaktaufnahme den Freiern überlassen“ (ebd., S. 20).

Zu den Vorteilen der virtuellen Orte zählen unter anderem, dass die Kontakte zwischen den Männern nicht regional begrenzt sind, mehr Anonymität und eine Unabhängigkeit

der mann-männlichen Sexarbeitenden von Clubbesitzern oder Barkeepern besteht (vgl. Schönagel 2016, S. 53; vgl. Wright/Noweski 2006, S. 22.). Außerdem erfahren die Sexarbeitenden teilweise eine bessere Bezahlung, möglicherweise in Verbindung mit der Finanzierung anfallender Anfahrtskosten (vgl. Wright/Noweski 2006, S. 26). Auch der zeitliche Aspekt, wie z.B. eine geringe Anlaufzeit zum sexuellen Kontakt oder für die Kontaktaufnahme nicht ständig online sein zu müssen, gilt als vorteilhaft (vgl. ebd., S. 19, S. 26).

Sowohl an öffentlichen bzw. halböffentlichen als auch an virtuellen Orten der Kontaktaufnahme herrscht „ein Mangel an institutionalisierten Verkehrsformen, die das Verhältnis zwischen Kunden und Prostituierten professionell strukturieren könnten“ (Nickt 2003, S. 49). Dementsprechend wird der mann-männlichen Sexarbeit meist eigenständig und selbstorganisiert nachgegangen. Dennoch existieren bordellähnliche Betriebe, sogenannte Boy-Clubs, in denen vertragliche Regulierungen zwischen den mann-männlichen Sexarbeitenden und der Geschäftsführung bestehen (vgl. Fink/Werner 2006, S. 139). Eine offene Ausbeutung der mann-männlichen Sexarbeitenden durch eine dritte Person kommt allerdings eher selten vor. Vielmehr existiert „eine Art verdeckte Zuhälterei“ (Fehlberg 2004, S. 31), in dem z.B. Wirte den Sexarbeitenden Räumlichkeiten mit der Auflage, „einen gewissen Betrag pro Kunden abzuliefern“ (Bader/Lang 1991, S. 14 zit. nach Fehlberg 2004, S. 31), anbieten.

3.3 Mann-männliche Sexarbeit und Migration

Unter den mann-männlichen Sexarbeitenden in Deutschland gibt es einen hohen und wachsenden Anteil an Männern mit Migrationserfahrung (vgl. Hurschmann 2011, S. 20). Dabei können wirtschaftliche Not, aber auch Diskriminierung und Stigmatisierung im Herkunftsland sowie eine repressive, sexualfeindliche Politik mit zum Teil homophoben Übergriffen sie dazu veranlassen nach Deutschland zu migrieren (vgl. AKSD 2013, S. 27 f.). Die jeweilige Herkunft und Nationalität unter diesen Sexarbeitenden ist dabei genau so unterschiedlich, wie die einzelnen kulturellen und religiösen Hintergründe, Norm- und Wertvorstellungen sowie Lebenslagen (vgl. ebd., S. 26). Die zahlenmäßig größte Gruppe kommt aus Südosteuropa (vgl. ebd., S. 27). Auch sind viele Männer aus Nah- und Fernost sowie Lateinamerika und Afrika unter den Sexarbeitenden vertreten (vgl. ebd.).

Auf Grund des hohen Anteils der Männer mit Migrationserfahrung unter den mann-männlichen Sexarbeitenden und angesichts spezifischer lebensweltlicher Aspekte erfahren sie an dieser Stelle der Arbeit eine besondere Betrachtung. Die verwendete Bezeichnung Migrationserfahrung bezieht sich dabei auf direkte individuelle Erfahrungen im Zuge der Migration nach Deutschland.

Warum Männer mit Migrationserfahrung in die mann-männliche Sexarbeit einsteigen, ist, wie bei Männern ohne Migrationserfahrung, verschieden. So kann eine mangelnde Perspektive, z.B. auf Grund ausländerrechtlicher Vorschriften oder unzureichender Qualifizierungen, in Kombination mit der Empfehlung zur Sexarbeit, sie dazu veranlassen (vgl. AKSD 2013, S. 60; vgl. Hurschmann 2011, S. 20). In diesem Zusammenhang wird die Sexarbeit oft als Überlebensstrategie herangezogen. Sie dient so unter anderem zur finanziellen Absicherung für sich selbst und zum Teil auch für ihre Familienmitglieder im Herkunftsland (vgl. AKSD 2013, S. 27). Neben finanziellen Gründen nutzen einige auch die mann-männliche Sexarbeit für ein Coming-out-Prozess oder um homosexuelle Bedürfnisse ausleben zu können (vgl. Hurschmann 2011, S. 20).

Die prostitutive Tätigkeit der mann-männlichen Sexarbeitenden mit Migrationserfahrung wird selten mit einem professionellen Bewusstsein für die Sexarbeit und deren sexuelle Dienstleistungen aufgenommen (vgl. AKSD 2013, S. 27). Hinzu kommt, dass mögliche Sprachbarrieren eine Kontaktaufnahme und den Aushandlungsprozess erschweren können (vgl. Fink/Werner 2005, S. 270). Die Folge kann ein geringes Einkommen sein (vgl. AKSD 2013, S. 27). Auf Grund „mangelnder sprachlicher Durchsetzungsfähigkeit und ihrer finanziellen Notlage“ (Fink/Werner 2005, S. 271) in Verbindung mit einer möglicherweise unzureichenden Aufklärung bezüglich der Verbreitung von sexuell übertragbaren Infektionen, lässt sich außerdem annehmen, dass sie eher zu risikoreichen Sexualpraktiken bereit sind (vgl. AKSD 2013, S. 30). Vermutlich besteht somit ebenfalls eine erhöhte Gefährdung in Bezug auf HIV, Aids und weitere sexuell übertragbare Infektionen (vgl. ebd., S. 29).

Ein wesentlicher Aspekt bei mann-männlichen Sexarbeitenden mit Migrationserfahrung ist die Regelung des Aufenthaltsstatus. Meist ist dieser ungeklärt (vgl. Hurschmann 2011, S. 20). Damit gehen, neben dem Ausschluss von bestimmten staatlichen Regelungen und dem begrenzten Zugang auf den Arbeitsmarkt, auch die Furcht vor einer möglichen Abschiebung einher (vgl. ebd., S. 21, S. 74). So sitzt „die Angst der Migranten vor einer

polizeilichen Verfolgung aufgrund eines unregelmäßigen bürgerrechtlichen Status [...] tief, [...] weil [eine] schnelle Abschiebung, Ausweisung oder ein Wiedereinreiseverbot droht“ (AKSD 2013, S. 27). Eine Skepsis vor Behörden und anderen Institutionen ist die Folge (vgl. Hurschmann 2011, S. 73).

In diesem Zusammenhang kann ebenfalls die Sorge bestehen, dass Personen im Herkunftsland, etwas von der prostitutiven Tätigkeit und den homosexuellen Kontakten erfahren oder die Sexarbeitenden, im Falle einer Abschiebung, sogar Sanktionen in ihrem Herkunftsland befürchten müssen (vgl. AKSD 2013, S. 27; vgl. Hurschmann 2011, S. 73). Grund hierfür ist, dass die Themen Sexualität, Sexarbeit und sexuell übertragbare Infektionen in den Herkunftsländern teilweise stärker tabuisiert und stigmatisiert sind als in Deutschland (vgl. Fink/Werner 2005, S. 271). Damit geht einher, dass die Sozialisation mann-männlicher Sexarbeitenden mit Migrationserfahrung oftmals von „stark männlichkeitsorientierten Gesellschaftsbildern“ (ebd., S. 273) geprägt sein kann. So definiert sich die Mehrzahl als heterosexuell und einige weisen homophobe Grundhaltungen auf (vgl. Fink/Werner 2005, S. 271; vgl. Hurschmann 2011, S. 73). Zum Teil äußert sich dies in einem „auffallendem heterosexuellen Lebensentwurf“ (Fink/Werner 2005, S. 101) bis hin zu einer übersteigerten und abwertenden Haltung „gegenüber allem, was nicht männlich ist“ (ebd., S. 272), bzw. nicht dem vermeintlichen Männlichkeitsideal entspricht. Beispiele hierfür sind die Betonung ausschließlich der aktive Sexualpartner bei Analverkehr, bzw. der passive Part bei Oralverkehr, zu sein sowie Frauen zur sexuellen Stimulation zu phantasieren (vgl. ebd.). Durch die benannten Punkte ist die Hemmschwelle, die Tätigkeit in der mann-männlichen Sexarbeit zu offenbaren und damit „kulturell bedingte Tabus zu überschreiten“ (AKSD 2013, S. 30), bei vielen Männern mit Migrationserfahrung höher als bei Männern ohne diese Erfahrung (vgl. ebd., S. 29).

Es lässt sich somit feststellen, dass bestimmte Aspekte bei mann-männlichen Sexarbeitenden mit Migrationserfahrung im Besonderen wirken. Diese stehen möglicherweise neben anderen, innerhalb der Arbeit bereits aufgeführten, lebensweltlichen Aspekten. Auch kommen gegebenenfalls neue Faktoren hinzukommen. So können sich beispielsweise die allgemeinen Stigmatisierungs- und Diskriminierungserfahrungen aus Sexarbeit und Homosexualität auf Grund möglicher kultureller Hintergründe verstärken und durch direkte Ausländerfeindlichkeit sowie „positive Diskriminierung“, z.B. in Form einer hohen „Nachfrage nach ‚Exoten‘“ (AKSD 2013, S. 29), ergänzt werden.

4. Konsequenzen des ProstSchG für die mann-männliche Sexarbeit

Seit den ersten Veröffentlichungen zu den Inhalten des Prostituiertenschutzgesetzes bezogen zahlreiche Fachverbände Stellung und kritisierten die gesetzlichen Vorhaben. So konstatierte beispielsweise die Deutsche Aids-Hilfe e.V. (2015, S. 10) in einer Stellungnahme, dass die Regulierungen den verfolgten Zielen des Gesetzes, wie dem Schutz der Sexarbeitenden, entgegenwirke. Auch der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. (BesD 2015, S. 1) verwies darauf, dass das ProstSchG seinen eigentlichen Zweck nicht erfülle, sondern das Gegenteil erzeuge. Somit machten die Fachverbände bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf die negativen Konsequenzen für die Sexarbeitenden aufmerksam. Diese werden nachfolgend näher erläutert.

Wie sich das ProstSchG konkret auf die Sexarbeitenden auswirkt, wurde bisher unzureichend wissenschaftlich beleuchtet. Neben individuellen Darstellungen existieren lediglich vereinzelt regionale Sachstandsberichte und eine kleine Anfrage an die Bundesregierung zur Evaluierung des ProstSchG (vgl. Deutscher Bundestag 2019; vgl. Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2019). Dennoch lässt sich unter Berücksichtigung der theoretischen Überlegungen zu den Lebenswelten annehmen, dass die Regularien des ProstSchG auf mann-männliche Sexarbeitende im Besonderen wirken und negative Auswirkungen haben werden.

Sexarbeitende werden „im Alltagsverständnis nahezu durchgehend als weiblich beschrieben“ (Küppers 2016). Die oft als stigmatisierend empfundene Anmeldesituation könnte somit für Männer eine zusätzliche Hürde darstellen, da sie nicht als mögliche Sexarbeitende wahrgenommen werden und so eventuell mit Irritationen auf Seiten der Behörde rechnen müssen (vgl. Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2019, S. 7). Hinzukommen vielfältige Stigmatisierungserfahrungen und Ängste vor Diskriminierung, die zu einem Verschweigen der Tätigkeit bis zur Isolation mann-männlicher Sexarbeitenden führen kann (vgl. Fehlberg 2004, S. 76). Eine persönliche Offenbarung der Sexarbeitenden vor verschiedenen Personen und Institutionen innerhalb des Anmeldeverfahrens steht damit nicht nur konträr zu einer eventuell internalisierten Tabuisierung, sondern es könnte sich auch die Wahrscheinlichkeit erhöhen weitere negative Erfahrungen in Verbindung mit der mann-männlichen Sexarbeit zu sammeln. Somit werden „aus Angst vor Verlust der Anonymität und Ausgrenzung [...] nicht wenige [...] auf die Anmeldung verzichten“ (Deutsche Aids-Hilfe e.V. 2015, S. 2). In diesem Zusammenhang erschwert

möglicherweise die verpflichtende Gesundheitsberatung ebenfalls eine Registrierung. Vielen mann-männlichen Sexarbeitenden „ist es sehr unangenehm, sich bei einem Arzt oder einer örtlichen Klinik vorzustellen und ihre Erwerbstätigkeit und die damit verbundenen Gesundheitsrisiken anzugeben“ (AKSD 2007, S. 18). Es ist daher anzunehmen, dass die Teilnahme an der Gesundheitsberatung, auf Grund möglicher negativer Zuschreibungen, für viele ebenfalls als unangenehm empfunden und möglicherweise vermieden wird.

Nach durchlaufen des Anmeldeverfahrens hat die anmeldende Behörde die Pflicht nach § 34 Abs. 8 ProstSchG die personenbezogenen Daten an das Finanzamt zu übermitteln. Außerdem hat sie die Möglichkeit diese Daten auch an andere Behörden weiterzugeben (vgl. Flügge 2019, S. 32, S. 38). Damit erhalten viele Stellen Informationen über die Sexarbeitenden. Es besteht somit eine Unsicherheit der Sexarbeitenden bezüglich des Umgangs und der Sicherung entsprechender Daten (vgl. Degenhardt/Lintzen 2019, S. 40 f.). Beispielsweise existieren durch die Kontaktaufnahme der Finanzämter mit den Sexarbeitenden Ängste vor unerwarteter Post, die an Dritte gelangen könnte (vgl. ebd.). Es erhöht sich damit die Wahrscheinlichkeit eines Zwangsoutings und die Konfrontation mit den bestehenden Stigmatisierungen (vgl. Deutsche Aids-Hilfe e.V. 2015, S. 10). Die Befugnisse der Behörde könnten somit abschreckend wirken.

Innerhalb der Anmeldung, während der Gesundheitsberatung oder im Zusammenhang mit der Datenweitergabe und einem möglichen Zwangsouting könnten somit vielfältige Stigmatisierungsprozesse wirken. Dementsprechend wird die Registrierung mann-männlicher Sexarbeitenden, auf Grund drohender Diffamierung, möglicherweise als eine unüberwindbare Hürde wahrgenommen und könnte so eine Anmeldung verhindern.

Auf mann-männliche Sexarbeitende mit Migrationserfahrung wirken die Stigmatisierungsprozesse mit ihren Folgen im Besonderen, da durch das Offenbaren der Tätigkeit mögliche „kulturell bedingte Tabus“ (AKSD 2013, S. 30) überschritten werden. Dies könnte eine zusätzliche Hürde darstellen. Des Weiteren existieren weitgehend Ängste vor einem Outing in ihrem Herkunftsland. Ein solches Zwangsouting ergibt sich eventuell auf Grund einer initiierten Kontaktaufnahme durch das Finanzamt an die Meldeadresse im Herkunftsland (vgl. Degenhardt/Lintzen 2019, S. 31). In diesem Zusammenhang besteht oftmals ein Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen (vgl. ebd., S. 32). Diese Skepsis kann auch in Verbindung mit einem ungeklärten bürgerrechtlichen Status stehen

(vgl. AKSD 2013, S. 27). Ein ungeklärter Aufenthaltsstatus sowie eine fehlende Arbeitserlaubnis verwehren zudem die Anmeldung als Sexarbeitende (vgl. § 4 Abs. 2 ProstSchG). Somit könnten sozialisatorische, kulturelle und bürgerrechtliche Hintergründe, eventuell in Verbindung mit sprachlichen Barrieren (vgl. Hurschmann 2011, S. 20), die Anmeldung von mann-männlichen Sexarbeitenden mit Migrationserfahrung erschweren bzw. verhindern.

Ein weiterer Aspekt, bei dem sich annehmen lässt, dass er maßgeblich zu der Entscheidung der Anmeldung beiträgt, ist das Selbstverständnis der Sexarbeitenden. Wird die Sexarbeit als Erwerbsarbeit angesehen, beeinflusst dies den informationellen Umgang mit der Tätigkeit (vgl. Aidshilfe NRW e.V. 2016, S. 18). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sich die Sexarbeitenden, die sich als Dienstleistende verstehen, vermehrt mit den Regularien des ProstSchG auseinandersetzen. Dieses Verständnis als Dienstleistende trifft allerdings nur auf einen geringen Teil der mann-männlichen Sexarbeitenden zu (vgl. AKSD 2013, S. 22). Für viele ist die Sexarbeit bedingt durch verschiedene Motive, wie z.B. der Bewältigung innerpsychischer Konflikte oder der zeitweisen finanziellen Absicherung (vgl. ebd., S. 37). Sie hat daher oft den Charakter als „Mittel zum Zweck“ (ebd.), bei dem das Dienstleistungsverständnis in den Hintergrund gerät. Es ist daher anzunehmen, dass vordergründig die mann-männlichen Sexarbeitenden, die sich als Dienstleistende verstehen, sich zu einer Anmeldung bereit erklären, während der Großteil unangemeldet bleibt.

Weiterhin könnten auch die Sexarbeitsdauer und die Regelmäßigkeit die Entscheidung zur Anmeldung beeinflussen. Oft ist die mann-männliche Sexarbeit ein „vorrübergehender ‚Zustand‘“ (Fehlberg 2004, S. 24), der auf eine kurze Zeitspanne begrenzt und durch eine hohe Fluktuation geprägt ist (vgl. AKSD 2013, S. 94; vgl. Hurschmann 2011, S. 43). Hinzukommt, dass die Sexarbeit für manche „ein Feld des Ausprobierens und der Bedürfnisbefriedigung darstellt“ (Fink/Werner 2005, S. 77). Das Anmeldeverfahren mit den entsprechenden Beratungen und eventuell angeordneten Auflagen steht so vermutlich für einige in keinem angemessenen Verhältnis zur kurzweiligen oder gelegentlichen Sexarbeit. Sexarbeit ohne Anmeldung könnte unter diesen Umständen dem Aufwand einer Registrierung vorgezogen werden. Bei unter 21-jährigen Sexarbeitenden ist das Intervall zur Gesundheitsberatung sowie die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung verkürzt. Der Aufwand zur Anmeldung könnte in diesem Zusammenhang im Besonderen die Entscheidung zur Anmeldung beeinflussen.

Auf Grund einer eventuell unüberwindbaren Hürde des Anmeldeverfahrens, des bürgerrechtlichen Status oder weiterer Faktoren, lässt sich daher annehmen, dass die Sexarbeit ohne Anmeldung für den Großteil der mann-männlichen Sexarbeitenden bevorzugt wird. Durch das gesetzwidrige und damit illegale Handeln drohen dadurch die im ProstSchG vorgeschriebenen Bußgeldzahlungen mit einem entsprechenden Ordnungswidrigkeitsverfahren (vgl. § 33 ProstSchG). Werden diese Bußgelder nicht gezahlt bzw. können diese nicht gezahlt werden, ist als letztes Mittel eine Erzwingungshaft zu befürchten (vgl. § 96 OWiG). Somit kriminalisiert das ProstSchG mann-männliche Sexarbeitende, die auf Grund individueller und lebensweltlicher Aspekte ohne Anmeldung arbeiten. Aus den zu befürchtenden Konsequenzen ist eine Geheimhaltung der unangemeldeten Sexarbeit zu erwarten, die möglicherweise die Tabuisierung der mann-männlichen Sexarbeit verstärkt. Weiterhin folgen daraus ein erschwerter Zugang zu Beratungsangeboten und kostenloser medizinischer Unterstützung sowie ein Vertrauensverlust gegenüber den bestehenden helfenden Institutionen (vgl. Deutsche Aids-Hilfe e.V. 2015, S. 4; vgl. BesD 2015, S. 2). Gerade unangemeldete Sexarbeitende, die auf Grund prekärer Lebenssituationen der Sexarbeit nachgehen und möglicherweise einen Unterstützungsbedarf haben, wird so ein niedrigschwelliger Zugang zu Hilfsangeboten verwehrt.

Entscheiden sich mann-männliche Sexarbeitende für eine Anmeldung, müssen sie sich an die entsprechenden Bestimmungen halten und die behördlichen Verfahren dulden. So ist laut Flügge (2019, S. 38) damit zu rechnen, dass eine Vielzahl anderer Behörden über die Tätigkeit in Kenntnis gesetzt werden und dadurch eventuell ein unfreiwilliger Kontakt mit diesen Institutionen zustande kommt. Die anmeldende Behörde kann weiterhin Anordnungen veranlassen und die Sexarbeitenden haben sich an die Kondompflicht zu halten (vgl. § 11 Abs. 3 ProstSchG; vgl. § 32 Abs. 1 ProstSchG). Bestimmte Lebensverhältnisse beeinflussen die Gestaltung sicherer Arbeitsbedingungen und damit die mann-männliche Sexarbeit (vgl. Fehlberg 2004, S. 67). Es besteht daher die Annahme, dass das Einhalten auferlegter Anordnungen und die Umsetzung der Kondompflicht auch von situativen lebensweltlichen Aspekten bedingt ist. Die Kontrolle der mann-männlichen Sexarbeitenden über die sexuelle Interaktion, bestimmte Lebenslagen, die Art der Beziehung zwischen Sexarbeitenden und Kunden sowie das gebotene Geld beeinflussen die Bereitschaft zu risikoreichen Sexualpraktiken (vgl. ebd., S. 66 f.). Es ist demnach anzunehmen, dass je prekärer die Lebenslage der Sexarbeitenden ist, je emotionaler die Beziehung ist und umso mehr Geld geboten wird, die Wahrscheinlichkeit steigt die Kondompflicht zu

missachten oder nicht durchsetzen zu können. Ähnliches ist bei der Beachtung von Anordnungen durch die anmeldende Behörde zu vermuten. Bestimmte Notlagen könnten demnach die Sexarbeitenden dazu bewegen Anordnungen zu umgehen und dadurch illegal zu handeln. Werden nachweislich die Regularien des ProstSchG unzureichend umgesetzt drohen, unabhängig der Beweggründe, entsprechende Bußgeldverfahren nach § 33 ProstSchG. Im Falle der Kondompflicht betreffen diese auch die Kunden mann-männlicher Sexarbeit (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 3 ProstSchG). Um Bußgelder zu vermeiden „würden Kunden mit Wünschen nach ungeschütztem Sex in illegale Bereiche der Prostitutionsbranche abwandern“ (Deutsche Aids-Hilfe e.V. 2015, S. 9). Es würde so marktwirtschaftlich betrachtet eine Nachfrage nach illegaler Sexarbeit entstehen, die mann-männliche Sexarbeitende ebenfalls dazu veranlassen könnte auf entsprechende Angebote einzugehen.

Neben den situativen lebensweltlichen Bedingungen, die mann-männliche Sexarbeitende dazu bewegen können Anordnungen und die Kondompflicht zu umgehen, könnte auch die Möglichkeit bestehen im Sinne der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse bewusst und selbstbestimmt diese Regulierungen zu missachten. Dies ist vermutlich bei den Sexarbeitenden der Fall, die die Sexarbeit als Erwerbsarbeit ansehen, sich dadurch voraussichtlich intensiver mit den Regularien auseinandersetzen und somit anzunehmen ist, dass sie sich den daraus resultierenden Konsequenzen nach § 33 ProstSchG bewusst sind (vgl. Aids-hilfe NRW e.V. 2016, S. 18).

Für weibliche Sexarbeitende sind in dem Bericht zu „Veränderungen und Auswirkungen durch das ProstSchG auf die Prostitutionsszene in NRW“ von Degenhardt und Lintzen (2019) bereits Beobachtungen eines Rückzugs ins Dunkelfeld durch die Regulierungen des ProstSchG dargelegt (vgl. Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2019, S. 7). Durch die im Besonderen wirkenden Stigmatisierungsprozesse aus Sexarbeit und Homosexualität, damit verbunden Ängsten vor einer Tätigkeitsoffenbarung und eines Zwangsoutings sowie die drohenden Konsequenzen des ProstSchG, lässt sich annehmen, dass dies auf mann-männliche Sexarbeitende im Besonderen zutrifft (vgl. Fehlberg 2004, S. 76, S. 78 ff.).

Einblicke in die Folgen der Sexarbeit im Dunkelfeld ermöglichen unter anderem Erfahrungen aus Wien, „wo schon lange eine polizeiliche Registrierungspflicht besteht“ (BesD 2015, S. 3). Es zeigt sich, „dass Kunden eine Nicht-Registrierung als Druckmittel

verwenden, um ungeschützte Kontakte und andere Serviceleistungen zu erzwingen“ (Deutsche Aids-Hilfe e.V. 2015, S. 2). Sexarbeit im Dunkelfeld begünstigt somit Situationen, die den Entscheidungsspielraum der Sexarbeitenden aus Angst vor dem Auffliegen der illegalen Tätigkeit einschränken. Es erhöht sich daher „die Gefahr, Opfer von Gewalt zu werden“ (ebd.). Solche Zwangssituationen könnten unter diesen Umständen auf mann-männliche Sexarbeitende im Besonderen wirken, da neben dem Offenlegen der illegalen Sexarbeit auch die doppelte Stigmatisierung aus Sexarbeit und Homosexualität wirkt und damit eine zusätzliche Angst vor einer Diskriminierung bestehen kann (vgl. Fehlberg 2004, S. 76, S. 78 ff.).

Mit der Zunahme der im Dunkelfeld arbeitenden mann-männlichen Sexarbeitenden, könnten außerdem vermehrte Kontrollen zur Überprüfung der einzuhaltenden Bestimmungen des ProstSchG an den Orten mann-männlicher Sexarbeit zu erwarten sein. Dabei würde es, beispielsweise durch Razzien, zum Outing der für die breite Öffentlichkeit unbekanntes Orte der Anbahnung sowie der darin agierenden Personen kommen (vgl. Fehlberg 2004, S. 29). Um weiterhin unerkannt arbeiten zu können und eine eventuell eintretende Demütigung und Schikanierung durch Ordnungskräfte zu vermeiden (vgl. Hurschmann 2011, S. 68), ist daher anzunehmen, dass die verschiedenen virtuellen Orte der mann-männlichen Sexarbeit Zulauf bekommen. Das Internet könnte mit der erhöhten Anonymität die entsprechende Voraussetzung bieten sich diskriminierenden Kontrollen zu entziehen und so der unangemeldeten Sexarbeit ohne Angst vor Aufdeckung nachzugehen (vgl. Wright/Noweski 2006, S. 22).

Vermehrte mann-männliche Sexarbeit im Internet macht die entsprechende Szene „insgesamt unsichtbarer und unauffälliger“ (AKSD 2013, S. 26). Dies erschwert den Zugang für Angebote zur Professionalisierung sowie der Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen und Gewalt (vgl. AKSD 2013, S. 26; vgl. BesD 2015, S. 2 f.). Weiterhin verhindert dies, dass zufällige Kontakte entstehen und ein ungeplanter Austausch zwischen dem mann-männlichen Sexarbeitenden zustande kommt. So haben die Sexarbeitenden, die die Anbahnung lediglich in virtuellen Orten vollziehen, keine Berührungspunkte mit anderen mann-männlichen Sexarbeitenden (vgl. Wright/Noweski 2006, S. 26 f.). Dies könnte eine Gruppenstruktur, die auf Grund der vorliegenden hohen Fluktuation, Beziehungslosigkeit, des Konkurrenzdrucks fehlt (vgl. Fink/Werner 2005, S. 100), weiterhin verhindern. Eine gegenseitige kollegiale Unterstützung der im Dunkelfeld arbeitenden ist so vermutlich selten vorzufinden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte, besteht zusammenfassend die Annahme, dass das Prostituiertenschutzgesetz im Besonderen auf die mann-männliche Sexarbeit wirkt und weitreichende Folgen mit sich bringt. Es eröffnet sich damit die Möglichkeit, dass wirkende Stigmatisierungsprozesse sowie bestimmte lebensweltliche Aspekte Einfluss auf die Entscheidung zur Anmeldung und zur Umsetzung der Bestimmungen nehmen. Möglicherweise erschwert oder verhindert dies bei dem Großteil eine Anmeldung bzw. das Beachten der gesetzlichen Vorschriften. Auf Grund des daraus folgenden Handelns entgegen den Bestimmungen des ProstSchG, kriminalisiert dieses Gesetz diese Sexarbeitenden und eine vermehrte illegale mann-männliche Sexarbeit sowie ein Rückzug ins Dunkelfeld mit den entsprechenden Folgen sind zu befürchten.

Durch fehlende wissenschaftliche Untersuchungen sind die im Rahmen dieser Arbeit aufgeführten Betrachtungen lediglich als verknüpfende Annahmen aus den vorhandenen Bestimmungen des ProstSchG und der möglichen lebensweltlichen Konstellationen zu betrachten. Es bedarf daher einer empirischen Untersuchung der Konsequenzen des ProstSchG für die mann-männliche Sexarbeit, um entsprechende Annahmen wissenschaftlich zu stützen.

5. Fazit

Die mann-männliche Sexarbeit ist gekennzeichnet durch vielfältige Persönlichkeiten, individuelle Lebenslagen und zahlreichen Motiven, die zur Sexarbeit bewegen. Neben dem wirken, durch die Kombination aus Sexarbeit und Homosexualität, vielfältige Negativzuschreibungen, die zur Diffamierung mann-männlicher Sexarbeit und schließlich zur Tabuisierung beitragen können. Die Unangepasstheit des ProstSchG an die Lebenswelten kriminalisiert zudem voraussichtlich eine Vielzahl der mann-männlichen Sexarbeitenden. Als Konsequenz folgt daraus die Annahme, dass ein Großteil ins Dunkelfeld gedrängt und dadurch die Arbeit mehrheitlich verdeckt stattfinden wird. Es könnte so die Entstehung einer Gruppenstruktur weiterhin verhindert werden und es erhöht sich die Gefahr der mann-männlichen Sexarbeitenden in Zwangssituationen zu geraten.

Auf Grundlage dieser Bachelorarbeit lässt sich daher annehmen, dass das ProstSchG auf mann-männliche Sexarbeitende im Besonderen wirkt, das Gesetz ein Hindernis bei der Ausübung der Tätigkeit darstellt und dazu beiträgt, dass die mann-männliche Sexarbeit voraussichtlich ein Thema des Dunkelfelds bleiben wird. In Anbetracht dessen werden durch die Bestimmungen die Ziele des Prostituiertenschutzgesetzes nicht erreicht und sogar das Gegenteil erzeugt.

Das Ziel dieser Arbeit, den Themenkomplex des ProstSchG mit dem Fokus auf die mann-männliche Sexarbeit zu öffnen und dabei mögliche Auswirkungen des Gesetzes auf mann-männliche Sexarbeitende aufzuzeigen, konnte mit Hilfe dieser theoretischen Betrachtung erreicht werden. Ein geringer Forschungsbestand bezüglich der Wirkungsweise des ProstSchG erschwerte allerdings den Erarbeitungsprozess. Auch ist die bestehende Fachliteratur zur mann-männlichen Sexarbeit begrenzt und aktuelle Veröffentlichungen nur vereinzelt vorzufinden. Auf Grund fehlender wissenschaftlicher Untersuchungen bezüglich der Konsequenzen des ProstSchG für die mann-männliche Sexarbeit sind daher zukünftige empirische Forschungen unerlässlich. Diese sollten in die Evaluierung des Gesetzes durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einfließen. Damit die Ziele des ProstSchG erreicht werden können und das Gesetz eine tatsächliche Unterstützung darstellt ist es zudem entscheidend lebensweltliche sowie szenespezifische Aspekte zu berücksichtigen und eine Anpassung der Regulierungen vorzunehmen. Dazu müssen bestehende Stigmata abgebaut sowie mann-männlichen Sexarbeitenden und ihren Perspektiven Beachtung geschenkt werden.

6. Literaturverzeichnis

Aidshilfe NRW e.V. (2016): Mann-männliche Sexarbeit in NRW 2015/2016. Studie zur Lebenslage von male*Escorts in Dortmund, Essen, Düsseldorf und Köln. Eine Studie im Auftrag der Aidshilfe Dortmund e.V. in Kooperation mit den Aidshilfen in Essen und Düsseldorf sowie der Beratungsstelle Looks e.V. in Köln. URL: http://neonlicht-dortmund.de/images/SPI_Escort_NRW_Endbericht.pdf [Abfrage 15.06.2020].

AKSD (Arbeitskreis deutschsprachiger Strichereinrichtungen) (2007): Leitlinien für die sozialpädagogische Arbeit mit Strichern. Erarbeitet vom Fachkreis für Stricherarbeit im deutschsprachigen Raum (AKSD) in Zusammenarbeit mit Michael T. Wright, LICSW, MS. Überarbeitete und erweiterte Fassung. Unter Mitarbeit von Silke Ahrens und Karin Fink. Herausgegeben von Deutsche AIDS-Hilfe e.V. Berlin. URL: http://www.marikas.de/content/img/aksd_leitlinien.pdf [Abfrage 05.08.2020].

AKSD (Arbeitskreis deutschsprachiger Strichereinrichtungen) (2013): Mann-männliche Prostitution. Handbuch zur sozialpädagogischen Arbeit. Erarbeitet von Karin Fink in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Stricherarbeit in Deutschland (AKSD). Neu überarbeitete und erweiterte Fassung der Leitlinien. Stand August 2013. URL: https://www.aksd.eu/wp-content/uploads/2015/11/16b578_2f14f5ef36c54c569e63a7037cb0d024.pdf [Abfrage 06.08.2020].

BesD (Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.) (2015): Stellungnahme des Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. Berlin. URL: https://www.aids-nrw.de/upload/pdf/empfehlungen/prostschg/20150911_besd_stellung_referentenentwurf.pdf [Abfrage 15.06.2020].

- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2015): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. Berlin. URL: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/119060/prostituiertenschutzgesetz-data.pdf> [Abfrage 15.06.2020].
- Büttner, Manfred (2017): Prostituiertenschutzgesetz. Kurzkommentar. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg.
- Connell, Raewyn (2015): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Degenhardt, Tamara/Lintzen, Laura-Maria (2019): Veränderungen und Auswirkungen durch das ProstSchG auf die Prostitutionsszene in NRW. Entwicklungsbeobachtung vor dem Hintergrund des am 01.07.2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetzes für das Berichtsjahr 2018. Kober Dortmund. In: Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sachstandbericht zur Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf das Mitführen der Anmeldebescheinigung. URL: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2008.pdf;jsessionid=11F036A22BD82BC6D7F6E815E25564FC.xworker> [Abfrage 15.06.2020].
- Deutsche Aids-Hilfe e.V. (2015): Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. URL: https://www.aidshilfe.de/sites/default/files/documents/2015-09-11_PrSchG_DAH-Stellungnahme_final.pdf [Abfrage 15.06.2020].
- Deutscher Bundestag (2019): Evaluierung des Prostitutionsgesetzes, des Prostituiertenschutzgesetzes und des effektiven Schutzes Prostituerter. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Bauer, Gyde Jensen, Katja Suding, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Drucksache 19/14969. URL: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/149/1914969.pdf> [Abfrage 15.06.2020].

- Fehlberg, Anne (2004): Sozialarbeit in der Stricher-Szene. Über die Situation von Strichern und mögliche Handlungskonzepte am Beispiel von Stricherprojekten. Marburg: Tectum-Verlag.
- Fink, Karin/Werner, Wolfgang B. (2005): Stricher. Ein sozialpädagogisches Handbuch zur mann-männlichen Prostitution. Lengerich: Pabst.
- Flügge, Sibylla (2019): Die Rechtsstellung der Sexarbeiter*innen nach dem Prostituiertenschutzgesetz. In: Künkel, Jenny/Schrader, Kathrin (Hrsg.): Sexarbeit. Feministische Perspektiven. 1. Auflage. Münster: UNRAST-Verlag. S. 28–39.
- Gusy, B./Krauß, G./Schrott, G./Heckmann, W. (1994): Aufsuchende Sozialarbeit in der AIDS-Prävention. Das "Streetwork"-Modell. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.
- Hill, Elisabeth/Bibbert, Mark (2019): Zur Regulierung der Prostitution. Eine diskursanalytische Betrachtung des Prostituiertenschutzgesetzes. Wiesbaden: Springer VS.
- Hurschmann, Manuel (2011): Gegen den Strich. Sozialpädagogische Lobbyarbeit für Stricher. Marburg: Tectum-Verl.
- Hurschmann, Manuel/Eickhoff, Benedict (2019): Mann-männliche Sexarbeit - ein Cocktail aus prekärer Männlichkeit und sexueller Devianz. In: Künkel, Jenny/Schrader, Kathrin (Hrsg.): Sexarbeit. Feministische Perspektiven. 1. Auflage. Münster: UNRAST-Verlag. S. 77–85.
- Köck, David (2016): Die Lebenssituation männlicher Sexarbeiter in Wien. Implementierung einer niederschweligen Anlaufstelle. In: soziales_kapital. wissenschaftliches journal österreichischer fachschul-studiengänge soziale arbeit, H. 15, S. 193–207. URL: <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/439/790.pdf> [Abfrage 15.6.2020].
- Künkel, Jenny (2019): Prostitutionsdiskurse und Regulierungen. In: Künkel, Jenny/Schrader, Kathrin (Hrsg.): Sexarbeit. Feministische Perspektiven. 1. Auflage. Münster: UNRAST-Verlag. S. 17–27.
- Küppers, Carolin (2016): Sexarbeit. In: Gender Glossar. URL: <https://gender-glossar.de/glossar/item/58-sexarbeit> [Abfrage 20.05.2020].

- Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Sachstandbericht zur Umsetzung des Prostitutionsschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf das Mitführen der Anmeldebescheinigung. URL: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-2008.pdf;jsessionid=11F036A22BD82BC6D7F6E815E25564FC.xworker> [Abfrage 15.06.2020].
- Lautmann, Rüdiger (2002): Soziologie der Sexualität. Erotischer Körper, intimes Handeln und Sexualkultur. Weinheim: Juventa-Verlag.
- Nickt, Peter (2003): Zur Soziologie mann-männlicher Straßen-, Bar- und Bahnhofspstitution. In: Wright, Michael T. (Hrsg.): Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung. Teil 1: Männer. S. 49–56.
- Noweski, Michael/Wright, Michael T. (2006): Aids-Forschung im Internet. Erfahrungen aus einer Studie zur mann-männlichen Prostitution. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). URL: <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2006/i06-313.pdf> [Abfrage 15.06.2020]
- OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) (1968): Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Bundesministerium für Justiz. 24. Mai 1968.
- Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) (2016): Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. (BGBl. I S. 2372). Bundesministerium für Justiz. 21. Oktober 2016.
- Schönig, Stephan (2015): Mann-männliche Prostitution im Internet. Ein Themenfeld für die Sozialen Arbeit? In: Sozialmagazin. Die Zeitschrift für die Soziale Arbeit. Sexualpädagogik 40, 1-2, S. 90–97.
- Schönnagel, Holger (2016): Geteilte Gemeinschaft und mann-männliche Prostitution. Eine ethnografische Studie im Kontext einer Gaststätte. Wiesbaden: Springer VS.
- SPI Forschung gGmbH: Stricherstudie "Östliches Ruhrgebiet" 2008. Studie zur Lebenslage von Strichern/mann-männlichen Prostituierten im Östlichen Ruhrgebiet/Dortmund: Eine Bedarfsanalyse. URL: https://nachtfalke-ruhr.de/download/veroeffentlichte_studien/SPIstricherbericht.pdf [Abfrage 15.06.2020]

- Wright, Michael T. (2003): Stricher und Stricherarbeit. Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis. In: Wright, Michael T. (Hrsg.): Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung. Teil 1: Männer. S. 11–24.
- Wright, Michael T./Noweski, Michael (2006): Internetstricher. Eine Bestandsaufnahme der mann-männlichen Prostitution im Internet. Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). URL: https://www.researchgate.net/profile/Michael_Noweski/publication/254460983_Internetstricher_eine_Bestandsaufnahme_der_mann-mannlichen_Prostitution_im_Internet/links/55730ec908ae75215869c2fd/Internetstricher-eine-Bestandsaufnahme-der-mann-maennlichen-Prostitution-im-Internet.pdf [Abfrage 15.06.2020].
- Yildiz, Cem (2009): Fucking Germany. Das letzte Tabu oder mein Leben als Escort. Frankfurt am Main: Westend Verlag.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit mit dem Titel „Das Prostituiertenschutzgesetz. Konsequenzen für die mann-männliche Sexarbeit.“ selbständig angefertigt, nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben sowie wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

Udo Scheinpflug